

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 6. August 2008

7. Stück

123. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. 2008
  124. Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2008
  125. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
  126. Studientag des Ausschusses für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit zum Thema „Agro-treibstoffe“
  127. Ordination von Mag. Hannah Hofmeister
  128. Kollektivvertrag 2008
  129. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2007
  130. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2008
  131. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  132. Evangelische Lektorenarbeit — Homiletikkurs 2009
  133. Verlängerung der Ersätze bei IT-Ausrüstung durch das Lutherische Nationalkomitee
  134. Bestellung von Mag. Eberhard Mehl zum Pfarrer der Evangelischen Anstaltenseelsorge der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck
  135. Bestellung von Dipl. päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf (50-%-Teilpfarrstelle) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz (50-%-Teilpfarrstelle)
  136. Zuteilung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE
  137. Zuteilung von Mag. Martina Ahornegger als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau
  138. Zuteilung von Dr. Rainer Dahnel als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
  139. Zuteilung von Dr. Arndt Kopp-Gärtner als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
  140. Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn
  141. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2007
  142. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2007
- Kirchliche Mitteilungen

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

123. Zl. G 05; 1991/2008 vom 16. Juni 2008

### Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 12. Juni 2008 die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

#### GESCHÄFTSORDNUNG

#### DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES

A. u. H. B. 2008

##### 1. Allgemeines

1.1 Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und des Kirchenamtes A. B. gelten subsidiär für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates

A. und H. B., soweit nicht im folgenden Änderungen festgelegt werden.

1.2 Zur Genehmigung von Anträgen auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H. B. in eine Pfarrgemeinde A. B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. anwesend sein muss.

##### 2. Zuordnung von Bereichen

2.1 Folgende Bereiche bzw. Aufgaben des Oberkirchenrates A. u. H. B. sind einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern gemeinsam zugeordnet:

2.1.1 Vertretung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in der Öffentlichkeit, in der Ökumene und in den Internationalen Kooperationen; Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A. und H. B.:  
BÜNKER, vertretungsweise HENNEFELD

2.1.2 Personalführung und Personalplanung; Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen AmtsträgerInnen, der LehrvikarInnen, der PfarramtscandidatInnen und LektorInnen; Stipendienfonds; Kirchenmusik; Frauenarbeit; Hochschulgemeinde; Krankenhaus- und Gehörlosenseelsorge; Kollektivvertrag/VEPPÖ:  
REINER, vertretungsweise SCHIEFERMAIR

2.1.3 Internationale Gemeinden; Interreligiöse Angelegenheiten; Religionsunterricht, Bildungswerke, Diakonie und Mission, Umweltreferenten und „Wirtschaft im Dienste des Lebens“, Bibelgesellschaft, Gefangenen-, Polizei-, Notfalls- und Militärseelsorge, Sekten- und Weltanschauungsfragen, Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit:  
SCHIEFERMAIR, vertretungsweise HENNEFELD

2.1.4 Kircheninterne Kommunikation, Bildung und Schulen:  
LATTINGER, vertretungsweise HERRGESELL für kircheninterne Kommunikation und SCHIEFERMAIR für Bildung und Schule

2.1.5 Wirtschaftliche Angelegenheiten:  
KÖGLBERGER, vertretungsweise HEUSSLER

2.1.6 Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Rechtsfragen der Internationalen Kooperation:  
KNEUCKER, vertretungsweise HEUSSLER

2.2 Die Ausschüsse der Generalsynode bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern des Oberkirchenrates A. und H. B. inhaltlich begleitet:

2.21 Ausbildungsausschuss  
REINER gemeinsam mit HENNEFELD

2.22 Diakonischer Ausschuss  
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD

2.23 Religionspädagogischer Ausschuss  
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD

2.24 Finanzkommission  
HEUSSLER gemeinsam mit KÖGLBERGER

2.25 Gesangbuchkommission  
REINER gemeinsam mit HENNEFELD

2.26 Nominierungsausschuss  
BÜNKER gemeinsam mit HENNEFELD

2.27 Rechts- und Verfassungsausschuss  
KNEUCKER gemeinsam mit HEUSSLER

2.28 Theologischer Ausschuss  
BÜNKER gemeinsam mit HENNEFELD

2.29 Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit  
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD

2.30 Bildungskommission  
LATTINGER gemeinsam mit HENNEFELD

### 3. Gemeinsame Arbeitsbereiche

3.1 Die folgenden Arbeitsbereiche der Kirche A. u. H. B. werden ab 1. Jänner 2001 im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. gesondert geführt.

- Amt für Hörfunk und Fernsehen
- Presseamt
- Studentenheim Dantine-Haus
- KPH Wien/Krems

- Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge
- Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
- Evangelische Hochschulgemeinde
- Evangelische Militärseelsorge
- Dienst an Gehörlosen
- Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

3.2 Weitere Aufgaben der Kirche A. u. H. B., die ab dem 1. Jänner 2001 in den Rechnungsabschluss A. u. H. B. integriert werden, sind:

- Entgegennahme des Bundeszuschusses gemäß § 20 Protestantengesetz und Weiterleitung der entsprechenden Anteile an die Kirche H. B. und die Kirche A. B.
- Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen, Genf
- Museumskommission (zweckgebundene Rücklage)
- Vermögensverwaltung der Grundstücke und Wohnungen der Kirche A. u. H. B. (derzeit: Wien 18, Blumengasse 4, ELZ 1551, Bezirksgericht Döbling, Grundbuch 01514 Währing, Gesamtfläche 315 m<sup>2</sup>, Wien 14, ELZ Bezirksgericht Purkersdorf, Grundbuch 01902 Gablitz, Gesamtfläche 1568 m<sup>2</sup>, landwirtschaftlich genutzt).

3.3 Für die dienstrechtliche Stellung der weltlichen und geistlichen DienstnehmerInnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. tätig sind, gilt:

- bei allen DienstnehmerInnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. tätig sind, ist die evangelische Kirche A. B. in Österreich der Dienstgeber,
- Die Personalkosten werden der Kirche A. u. H. B. aliquot in Rechnung gestellt.

3.4 Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und zuständige Organe gilt:

- Die Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. beschlossen und der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse zur Genehmigung vorgelegt.
- Die laufende wirtschaftliche Entwicklung der Kirche A. u. H. B. ist von der Kirchenrätin der Kirche H. B. und dem wirtschaftlichen Kirchenrat A. B. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche zu steuern (Controlling). Im Falle von signifikanten Abweichungen ist dem OKR A. u. H. B. unverzüglich zu berichten.
- Alle erforderlichen Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich werden im Kirchenamt A. B. durchgeführt.

3.5 Kirchliche Einrichtungen A. u. H. B. mit eigener Rechtspersönlichkeit, das sind alle kirchlichen Einrichtungen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, wie z. B. Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts, Kapitalgesellschaften, die bisher von der Kirche A. u. H. B. eine Subvention erhalten haben, wie die Evangelische Frauenarbeit, die Evangelische Jugend Österreich, die Campingmission, die Weltmission (EAWM), die Diakonie Österreich, scheinen nicht mehr im gemeinsamen Jahresabschluss der Kirche A. u. H. B. auf. Sie erhalten den Zuschuss anteilig von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. ausbezahlt. Die Subventionsansuchen sind an den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen

beschließen die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihren jeweiligen Subventionsanteil und der Oberkirchenrat A. u. H. B. beschließt die Höhe der Gesamtsubvention. Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen können von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse einvernehmlich Aufteilungsschlüssel festgelegt werden, in welchem Ausmaß sich die Kirchen an den einzelnen Gesamtsubventionen beteiligen.

3.6 Solche Aufwandsanteile werden wie folgt festgelegt:

Bereich	Kirche H. B.	Kirche A. B.
Generalsynode u. deren Ausschüsse <sup>1</sup>	1 v. H.	99 v. H.
Kirchenamt A. B. <sup>2</sup>	1 v. H.	99 v. H.
Studentenheim Dantine-Haus	5 v. H.	95 v. H.
Kirchliche Pädagogische Hochschule, Ausbildung	2,5 v. H.	97,5 v. H.
Kirchliche Pädagogische Hochschule, Fortbildung	5 v. H.	95 v. H.
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung	5 v. H.	95 v. H.
Hochschulgemeinde	5 v. H.	95 v. H.
Militärseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Dienst an Gehörlosen	5 v. H.	95 v. H.
Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Evangelische Frauenarbeit <sup>3</sup>	5 v. H.	95 v. H.
Evangelische Jugend Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonie Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonische Tage	5 v. H.	95 v. H.
Diakonische Helfer	5 v. H.	95 v. H.
Camping-Mission	5 v. H.	95 v. H.
Weltmission (EAWM)	5 v. H.	95 v. H.

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen sind dabei die Taggelder bzw. Reisekosten für Mitglieder der Kirche H. B., die von dieser direkt bezahlt werden.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung der Kirche H. B. am Gesamtaufwand für das Kirchenamt A. B. (Gehalts- und Pensionskosten, Beleuchtung, Beheizung, Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Geldverkehrskosten, Bücher und Zeitschriften, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Pfaff'sche Stiftung) ist gemäß Art. 116 Abs. 4 KV mit 1 v. H. angesetzt.

<sup>3</sup> Siehe ABL. 3586/2001 4. Anmerkung 7 „von 2 Gehältern“.

#### 4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß Art. 116 KV von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine andere Beauftragung vorliegt.

4.2 Erledigungen und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

#### 5. Delegationen

Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gemäß Art. 114 Abs. 6 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegation ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

#### 6. Änderung der Geschäftsordnung

6.1 Veränderungen, die Art, Umfang bzw. Anzahl der in den Punkten 1. bis 4. getroffenen Festlegungen betreffen, bedürfen in Hinblick auf Art, Umfang (Größe der Unternehmung, Auflösung bzw. Errichtung von Dienstverhältnissen) und die genannten gemeinsamen Unternehmungen eines einvernehmlichen Beschlusses beider Kirchen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 114 Abs. 6 Z. 8 KV.

6.2 Die bisherigen Regelungen (ABL. Nr. 110/2001, 1/2005, 38/2005, 220/2005 und 189/2006) treten mit der Verlautbarung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. 2008 im Amtsblatt außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker

Mag. Thomas Hennefeld

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

124. Zl. KOL 09; 2313/2008 vom 14. Juli 2008

### **Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2008**

Im Namen der Diakonie Österreich möchte ich mich anlässlich Ihres Engagements zum letzten Erntedankfest für die Unterstützung des Friedens- und Versöhnungsprojekts der Diakonie Auslandshilfe bedanken und bitte Sie meinen Dank auch an Ihre Pfarrgemeinde weiterzugeben. In diesem Jahr bitte ich Sie wieder um Ihre tatkräftige Unterstützung für Projekte der Diakonie in der Behindertenarbeit und der Altenhilfe:

Lina lebt in Jerusalem und bereitet sich auf ihre Maturaprüfung vor. Sie lernt intensiv und ist überzeugt, dass sie es schaffen wird. Lina ist 24 Jahre alt und seit ihrem vierten Lebensjahr blind. In der Schule, die sie als kleines Mädchen besuchte, waren die Lehrer mit ihrer Behinderung überfordert. Die Unterrichtsmaterialien waren für Kinder ohne Behinderungen konzipiert und für Lina

unbrauchbar. Es war nur ein kurzer Schulbesuch. Erst mit 18 Jahren besuchte sie endlich wieder eine Schule. Das „Peace Centre for the Blind“ in Jerusalem hat ihr diese Ausbildung ermöglicht. Lina lebt mit 10 anderen Frauen in dem Zentrum und besucht von dort aus die Schule. Sie erhält Unterstützung beim Lernen und die für sie nötigen Unterrichtsmaterialien in Blindenschrift. Das Zentrum wurde vor 30 Jahren von Lydia Mansour gegründet und wird noch immer von ihr geleitet. Das ist in Ostjerusalem die einzige Einrichtung, die blinden und sehbehinderten Frauen Ausbildung und Beschäftigung ermöglicht.

Rami lebt in der Nähe von Ramallah. Er ist 18 Jahre alt und leistet seit etwa einem Jahr einen wichtigen Beitrag zum Familieneinkommen. Rami ist für eine kleine Ziegenherde verantwortlich, die er allein versorgt und deren Produkte auf dem Markt verkauft werden. Rami wurde von seiner Familie als eine Belastung angesehen — bis zu dem Zeitpunkt als er seine Ziegen bekam. Nach seiner dreijähri-

gen Ausbildung im Behindertenzentrum Sternberg bei Ramallah hat der Jugendliche diese Tiere von der dortigen Verwaltung geschenkt bekommen. Damit hat nicht nur die Familie ein zusätzliches Einkommen, das dringend gebraucht wird. Rami ist auch zu einem geachteten Mitglied der Familie geworden. Das Behindertenzentrum Sternberg existiert seit 25 Jahren und hat sich in dieser Zeit der Früherkennung, Förderung und Ausbildung von Menschen mit intellektueller Behinderung gewidmet. Damit ist Sternberg in der Westbank einzigartig.

Das „Peace Centre for the Blind“ und das „Behindertenzentrum Sternberg“ werden von der Diakonie Auslandshilfe unterstützt. Die Menschen, die in diesen beiden Einrichtungen leben, haben unter einer doppelten Belastung zu leiden: Sie kommen aus armen Familienverhältnissen und werden auf Grund ihrer Behinderung an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Eine Ausbildung und ein eigenes Einkommen sind für sie lebensnotwendig.

Bitte helfen Sie uns dabei! Damit auch andere Betroffene eine Chance bekommen, wie Lina und Rami. Danke!

Der Diakonieverein Burgenland kümmert sich mit 22 MitarbeiterInnen um 168 PatientInnen. MitarbeiterInnen machten im Jahr 2007 rund 20.000 Hausbesuche und kamen auf über 13.000 Pflegestunden. Die PatientInnen leben in einem Einzugsgebiet von 26 Ortschaften. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 147.500 Kilometer zurückgelegt. Der administrative Aufwand diese Leistungen zu koordinieren, ist enorm hoch! Die Anschaffung von kleinen speziellen Computern, sogenannten „Handhelds“, vereinfacht den Verwaltungsaufwand erheblich. Die daraus entstehende „Zeiteinsparung“ brauchen die PatientInnen für intensivere Betreuung, z. B. durch Seelsorge. Zur Umstellung auf das Handheld-Programm fehlen dem Diakonieverein Burgenland noch die Mittel.

Bitte helfen Sie uns dabei! Damit die PatientInnen intensiver betreut werden können. Danke!

Die Diakonie bedankt sich schon jetzt sehr herzlich im Namen aller Betroffenen für Ihre Spende!

**125.** Zl. G 09; 2284/2008 vom 10. Juli 2008

### Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Mit BGBl. Nr. I 86/2008 wurde die Reisegebührenvorschrift 1955 (Bundesgesetz) geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3, der das Kilometergeld je Fahrkilometer regelt, gebühren dem Arbeitnehmer als Entschädigung für die Verwendung des privaten Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten folgende Zuschläge:

1. für Motorfahräder und Motorräder bis 250 cm<sup>3</sup>  
je Fahrkilometer EUR 0,14
2. für Motorräder über 250 cm<sup>3</sup>  
je Fahrkilometer EUR 0,24
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen  
je Fahrkilometer EUR 0,42

Laut § 10 Abs. 4 Reisegebührenvorschrift 1955 gebührt für jede Person, deren **Mitbeförderung** dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag von EUR 0,05 je Fahrkilometer.

Diese Änderung tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2009. Mit 1. Jänner 2010 tritt wieder die bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltende Fassung in Kraft.

**126.** Zl. SYN 17; 2389/2008 vom 21. Juli 2008

### Studientag des Ausschusses für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit zum Thema „Agrotreibstoffe“

Der Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode veranstaltet am

**Montag, dem 29. September 2008,  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,**

einen Studientag zum Thema „Agrotreibstoffe“.

Veranstaltungsort: Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien.

Interessierte Synodale sind herzlich willkommen und mögen sich bitte unbedingt im Synodenbüro bei Frau Mag. Ulrike Pichal (Tel. 0699-1 88 77 039; E-Mail: [u.pichal@evang.at](mailto:u.pichal@evang.at)) anmelden. Anmeldeschluss ist der **19. September 2008**.

**127.** Zl. P 2145; 2290/2008 vom 14. Juli 2008

### Ordination von Mag. Hannah Hofmeister

Mag. Hannah Hofmeister wurde am 6. Juli 2008 in der Evangelischen Auferstehungskirche in Innsbruck durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrer Mag. Eberhard Mehl und Pfarrer Mag. Bernd Hof ordiniert.

**128.** Zl. LK 19; 2282/2008 vom 10. Juli 2008

### Kollektivvertrag 2008

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem die Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind.

## Teil I

### Gehaltsordnung

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der

Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

### 1. Das Gehalt

#### § 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

#### § 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen Amtsträger, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1–6 befinden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(6) Die gemäß § 46 Abs. 3 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jedem Amtsträger zu erfüllen.

(7) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

#### § 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

#### Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.079,—	1	2.173,—
2	2.079,—	2	2.351,—
3	2.079,—	3	2.531,—
4	2.094,—	4	2.709,—
5	2.166,—	5	2.889,—
6	2.291,—	6	3.069,—

7	2.415,—	7	3.247,—
8	2.540,—	8	3.427,—
9	2.662,—		
10	2.789,—		
11	2.913,—		
12	3.037,—		
13	3.162,—		
14	3.277,—		
15	3.387,—		
16	3.490,—		
17	3.600,—		
18	3.753,—		

#### Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.616,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.667,—
Pfarramtskandidat/in	1.935,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger in der Kirche A. B. mit € 48,30 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

#### § 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich

#### Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.052,—	1	2.207,—
2	2.052,—	2	2.389,—
3	2.052,—	3	2.571,—
4	2.105,—	4	2.752,—
5	2.179,—	5	2.937,—
6	2.305,—	6	3.118,—
7	2.429,—	7	3.300,—
8	2.555,—	8	3.482,—
9	2.681,—		
10	2.808,—		
11	2.934,—		
12	3.059,—		
13	3.185,—		
14	3.302,—		
15	3.413,—		
16	3.517,—		
17	3.628,—		
18	3.783,—		

#### Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.631,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.682,—
Pfarramtskandidat/in	1.950,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Veränderung des Indexes des Verbraucherpreises 2000 angepasst. Die Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen Oktober-Werte des zweitvorangegangenen und vorangegangenen Kalenderjahres.

### § 5 a

Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

### § 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „RU-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(4) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind dem Berechtigten weiterzugeben.

## 2. Zulagen

### § 7

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

### § 8

#### Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Absatz 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört oder der für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder eine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“, oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt für geistliche Amtsträger ab dem 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 26,25. Für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 42,—.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

### § 9

#### Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird zurück gerechnet auf jenen Monat, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 80,85.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

## § 10

### Trennungszulage<sup>1</sup>

(1) Einem geistlichen Amtsträger gebührt für die Zeit der Trennung von seiner Familie bzw. von den in seinem Haushalt lebenden Personen eine tägliche Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf

<sup>1</sup> Motive zu §§ 10, 17 und zum Leistungskatalog (Begräbniskostenbeitrag):

Die Synode A. B., die Kollektivvertragspartner, die Gleichstellungskommission, der Theologische Ausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bzw. der Synode A. B. hatten angeregt, den Text des geltenden Kollektivvertrages daraufhin zu sichten, ob und inwiefern Textänderungen betreffend gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften vorzunehmen wären, um bestehende Diskriminierungen auszumerzen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Diskriminierungen auch gegen die Absicht der Gleichstellungsordnung verstoßen; in der Evangelischen Kirche A. B. gilt die Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft durch die Gemeinde und die Kirchenoberen als eine Art „eingetragener Lebenspartnerschaft“. Hinzuweisen ist, dass bei Änderung der staatlichen Gesetze mit Bezug auf Lebenspartnerschaften auch die Kirchengesetze zu adaptieren sein werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass unter Lebenspartnerschaften im Sinne des Kollektivvertrages heterosexuelle Lebenspartnerschaften nicht gemeint sind und nach Ansicht der Kollektivvertragspartner die Bestimmungen des Kollektivvertrages auf diese Lebenspartnerschaften nicht anzuwenden sind. Erst nach einer Zeit der Erprobung sind Beratungen über eine allfällige Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes einzuleiten; denn mit der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ist die Diskussion des „Pfarrerbildes“ in der Evangelischen Kirche in Österreich verbunden. Die Anpassung der Witwerversorgung mit Bezug auf Lebenspartnerschaften wird nicht ins Auge gefasst; auch die geplanten staatlichen Regelungen nehmen diese Angelegenheit nicht auf.

mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er zur Ausübung seines Amtes für mehr als einen Monat seinen ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der in seinem Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers möglich, zumutbar oder aus der Interessenslage der Evangelischen Kirche wünschenswert ist.

## § 11

### Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 48,— pro Einheit.

## § 12

### Funktionszulagen

#### (1 a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,6332 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	21,1546 Prozent
der Landessuperintendent (rückwirkend ab 1. Oktober 2007)	17,8064 Prozent
und der Bischof	42,3090 Prozent

dieses Betrages.

#### (1 b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,4035 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	20,4224 Prozent
der Landessuperintendent (rückwirkend ab 1.10.2007)	17,0242 Prozent
und der Bischof	40,8445 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebühren-

den Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a bzw. Abs. 1 b für Senioren festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers.

### 3. Auslagenersatz

#### § 13

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

### 4. Wartestandsbezug

#### § 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Artikel 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger, der gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

### 5. Auszahlung der Bezüge

#### § 15

Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6, sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei

Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

### 6. Bezugsänderungen

#### § 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergewinne, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. dgl. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergewinne im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

### 7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

#### § 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung der Geschwistern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	3 Arbeitstage
	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Sind diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

### 8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

#### § 18

- (1) Der Anspruch auf des Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
  2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;



3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
  1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
  2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

## 9. Abfertigungsanspruch

### § 19

(1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsrechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(4 a) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension.

## 10. Zusatzkrankenfürsorge

### § 20

(1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen. Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Kirchenamt und dem OKR A. u. H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in

Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

## Teil II

### Pensionsregelungen

### § 21

#### Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden 6 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

### Abschnitt A

#### 1. Die Anspruchsberechtigung

### § 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der

geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegebhaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzahlen.

## 2. Die Höhe des Ruhegebhalts

### § 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegebhaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegebhalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger

erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegebhaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegebhaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit einem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegebhaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

## Die Hinterbliebenenversorgung

### 1. Die Anspruchsberechtigung

#### § 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm der geistliche Amtsträger bis zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

### 2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

#### § 25

(1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

#### § 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionengesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

### § 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat.

## 3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

### § 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten, dessen Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Son-

derzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

### § 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

## Abschnitt B

### § 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger, sowie für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien 3, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts

6 Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

Jeder geistliche Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidat, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer kann bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

### Teil III

#### Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

##### § 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

#### Anlage 1

#### LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

##### **Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali**

Wer der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für PensionistInnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

##### **Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt**

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 100% ersetzt.

##### **Brillen**

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

##### **Zahnarztkosten**

Prothesen-Neuherstellungen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

• Totale Prothese	€ 300,—
• Kunststoffplatte	€ 80,—
• Metallgerüst	€ 450,—
• VMK-Krone	€ 450,—
• Vollmetall-Klammerzahnkrone	€ 180,—
• Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	€ 5,—
• Zahn bei MG-Proth.	€ 10,—

##### **Zahnärztliche Zahnimplantate**

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—  
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

##### **Kieferorthopädische Behandlungen**

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—  
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.

Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

##### **Zahnersatz-Reparaturen**

Reparaturen an Kunststoffprothesen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	€ 15,—
b) Zahn oder Klammer neu	€ 20,—
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	€ 30,—
d) mehr als 2 Leistungen	€ 40,—
e) totale Unterfütterung, direkt/ totale Unterfütterung, indirekt	€ 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

x) Anlöten v. Retention, Klammer, Auftr.	€ 40,—
y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep.	€ 50,—
z) mehr als 2 Leistungen	€ 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	€ 18,—
2. Unterfütterung oder Erweiterung	€ 20,—
3. Labialbogenrep., Dehnschraubeners.	€ 30,—

##### **Zahnärztliche Mundhygiene**

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person

##### **Kurkostenbeitrag**

⇒ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

### Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden nur mehr zu 100% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ⇒ Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 60,—.

### Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines Familienangehörigen bzw. einer im Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
  - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,
  - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
  - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
  - d) Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen ersetzt.

### Psychotherapeutische Behandlung

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten TherapeutInnen ist auf [www.psyonline.at](http://www.psyonline.at) zugänglich.

### Physiotherapien

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.

### Impfungen

- ⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 90% ersetzt.

### Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

### Heilbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.
- ⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

### Facharztkosten

- ⇒ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

### Außerordentliche Kosten

- ⇒ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Wien, am 13. März 2008

Evangelische Kirche A. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof  
Dr. Michael Bünker  
Vorsitzender

Landeskurator  
HR Dr. Horst Lattinger  
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof  
Dr. Michael Bünker  
Vorsitzender

Landessuperintendent  
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer

Mag. Thomas Hennefeld      Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Landessuperintendent      Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer  
in Österreich

Pfarrer

Dr. Stefan Schumann  
Obmann

Pfarrer

Mag. Harald Kluge  
Vorstandsmitglied

129. Zl. LK 022; 2067/2008 vom 20. Juni 2008

**Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B.  
für das Jahr 2007**

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 AB1-G verlautbart die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2007 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss  
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich  
zum 31. Dezember 2007**

# Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2007

	31. 12. 2007	31. 12. 2006	31. 12. 2007	31. 12. 2006
<b>AKTIVA</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	3.427,59	7.006,25		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	155.665,41	170.372,23		
200 Bebaute Grundstücke	1,02	1,02		
210 Betriebs- u. Geschäftsgebäude a. e. Gr.	152.361,88	166.651,47		
230 Baul. Invest. i. fr. Betr. u. Geschäftsge	3.302,51	3.718,72		
300 Unbebaute Grundstücke	0,00	1,02		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.191,21	7.083,26		
610 EDV-Geräte	4.842,10	9.529,15		
620 Büromaschinen	1.452,72	0,00		
	11.486,03	16.612,41		
	167.151,44	186.984,64		
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens				
920 Festverzinsliche Wertpapiere	1.263.039,47	1.463.039,47		
	<b>1.433.618,50</b>	<b>1.657.030,36</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen				
21000 Forderungen a. d. Evang. Presseverband	15.000,00	20.000,00		
22000 Forderung an die Kirche A. B.	8.418,41	73.749,99		
22100 Forderung an die Kirche H. B.	1.263,41	1.589,37		
22200 Forderung ZKF an die Kirche A. u. H. B.	0,00	6.319,69		
22500 Sonst. Ford. an Kirchl. Einrichtungen	296,39	2.510,05		
27905 Verrechnungskonto SUP Wien/RU	1.485,54	2.597,32		
27906 Verrechnungskonto SUP OÖ/RU	0,00	1.251,02		
	26.463,75	108.017,44		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
20000 Kundensammelkonto WDH	2.191,00	916,00		
20100 Kundensammelkonto A. u. H. B.	667,45	883,90		
23000 Sonstige Forderungen	13.437,07	19.406,16		
	16.295,52	10.206,06		
	<b>42.759,27</b>	<b>118.223,50</b>		
	<b>1.476.377,71</b>	<b>1.775.258,16</b>		
<b>PASSIVA</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Kapital				
91000 Eigenkapital	- 303.286,67	1.233.540,23		
91100 Eigenkapital WDH	30.332,80	- 65.992,99		
91200 Eigenkapital ERPA	0,00	11.943,69		
91300 Eigenkapital ZKF	1.773.844,55	0,00		
	1.500.890,68	1.179.490,93		
II. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene				
92100 Kapitalrücklage nicht gebunden	310.000,00	310.000,00		
III. Gewinnrücklagen				
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
93000 Fernstipendienfonds ERPA	0,00	6.347,97		
93100 Rücklage f.kirchl.pädag.Hochschule	0,00	11.155,73		
93400 Instandhaltungsfonds WDH	14.543,98	14.543,98		
93450 Instandhaltungsfonds ERPA	0,00	38.791,23		
	14.543,98	70.838,91		
	<b>1.825.434,66</b>	<b>1.560.329,84</b>		
<b>B. Investitionszuschüsse</b>				
96900 Investitionszuschüsse Kirche A. B.	19.985,00	23.618,65		
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
30000 Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	104.802,80		
2. Rückstellungen für Pensionen				
30100 Rückstellungen für Pensionen	0,00	272.144,00		
3. sonstige Rückstellungen				
30200 Rückstellungen f.n.konsum.Urlaube	0,00	2.558,29		
30500 Sonstige Rückstellungen	23.287,94	21.418,41		
	23.287,94	23.976,70		
	<b>23.287,94</b>	<b>400.923,50</b>		
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
31000 Wohnbauförderungsdarlehen WDH	301.494,04	318.119,83		



2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Lieferantensammelkonto	18.359,29	17.683,90
33030 Lieferantensammelkonto WDH	4.219,76	12.333,43
33040 Lieferantensammelkonto ZKF	30.871,91	726,29
	<u>53.450,96</u>	<u>30.743,62</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen		
34000 Verbindlichkeiten gegenüber KI A. B.	41.227,85	50.850,33
34010 Verbindlichkeiten gegenüber KI H. B.	1.158,00	1.408,00
34020 Verbindlichk. A. u. H. B. gegenüber WDH	60,14	0,00
34030 Verbindlichk. WDH gegenüber A. u. H. B.	0,00	1.141,50
34040 Verbindlichk. WDH gegenüber A. B.	4.760,34	10.580,95
34050 Verbindl. A. u. H. B. Kollekte Ref. KiMusik	12.400,00	12.400,00
34060 Verbindl. ERPA gegenüber A. u. H. B.	0,00	377,33
34070 Verbindlichk. gg. kirchl. Einrichtg.	9.393,10	23.078,58
34080 Verbindlichk. A. u. H. B. gegenüber ZKF	0,00	6.319,69
	<u>68.999,43</u>	<u>106.156,38</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten		
23410 Kautions Zimmer WDH	10.334,08	9.979,08
23420 Kautions Rad WDH	67,92	32,92
31250 Verrechnungskonto Gehalt RU	43,95	334,76
31670 GKK Wien	0,00	2.047,94
33010 Personalsammelkonto	4.918,00	18.613,20
33100 Haftrücklässe	1.010,91	1.010,91
35410 Verrechnungskonto FA SUP NÖ	25,09	13,22
35420 Verrechnungskonto FA SUP Kärnten	28,75	28,42
35430 Verrechnungskonto FA SUP Steiermark	47,29	59,38
35440 Verrechnungskonto FA SUP OÖ	65,17	55,30
35450 Verrechnungskonto FA SUP Wien	92,57	88,42
35460 Verrechnungskonto FA SUP Salzburg	17,45	6,59
35470 Verrechnungskonto FA SUP Burgenland	14,07	5,18
36010 GKK SUP NÖ	402,40	594,91
36020 GKK SUP Kärnten	1.171,75	1.107,23
36030 GKK SUP Steiermark	2.785,06	1.933,06
36040 GKK SUP OÖ	298,90	2.155,77
36050 GKK SUP Wien	396,97	2.473,11
36060 GKK SUP Salzburg	298,11	39,37
36070 GKK SUP Burgenland	33,77	22,21
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	19.133,07	23.628,23
	<u>41.185,28</u>	<u>64.229,21</u>

*davon aus Steuern*

35410 Verrechnungskonto FA SUP NÖ	25,09	13,22
35420 Verrechnungskonto FA SUP Kärnten	28,75	28,42
35430 Verrechnungskonto FA SUP Steiermark	47,29	59,38
35440 Verrechnungskonto FA SUP OÖ	65,17	55,30
35450 Verrechnungskonto FA SUP Wien	92,57	88,42
35460 Verrechnungskonto FA SUP Salzburg	17,45	6,59
35470 Verrechnungskonto FA SUP Burgenland	14,07	5,18
	<u>290,39</u>	<u>256,51</u>

23001 Sonstige Forderungen WP-Zinsen	17.268,73	16.502,20
23400 Kautions für Dienstwohnungen	3.150,00	3.150,00
23520 Verrechnungskto A. u. H. B. mit ERPA	0,00	377,33
35500 Verrechnungskonto Finanzamt	199,67	1.231,51
	<u>36.913,92</u>	<u>42.467,10</u>
	<u>63.377,67</u>	<u>150.484,54</u>

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

27000 Kassa WDH	768,47	1.074,12
27010 Kassa ERPA	0,00	100,38
27060 Kassa A. u. H. B.	6.264,04	1.002,08
27330 Schoellerbank Linz ZKF	229.124,28	100,44
27700 BA-CA 9414.406.000 ZKF	114.928,21	248.280,06
27720 BA-CA Dispo 51428.002.231 ZKF	171.871,79	0,00
27810 PSK 1.651.300 A. u. H. B.	13.833,87	2.352,28
28000 RLB NÖ-Wien AG 657.510 A. u. H. B.	45.602,42	100.502,26
28100 RLB NÖ-Wien AG 100.657.510 WDH	203.222,99	217.756,82
28200 RLB NÖ-Wien AG 200.657.510 WDSt.	41.244,27	28.057,51
28300 RLB NÖ-Wien AG 7.475.155 ERPA	0,00	35.823,77
28320 RLB Sokrates ERPA	0,00	156,00
28330 RLB 1-07.402.977 Sokrates ERPA	0,00	5.359,74
28340 RLB 2-07.402.977 Sokrates EU ERPA	0,00	2.682,29
28350 RLB 7.479.884 Geragogik ERPA	0,00	42.381,17
28360 RLB NÖ-Wien AG 3-07.475.155 ERPA	9.654,60	9.503,75
	<u>836.514,94</u>	<u>695.132,67</u>
	<b>899.892,61</b>	<b>845.617,21</b>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<b>3.992,87</b>	<b>6.003,13</b>
Summe AKTIVA	<b>2.337.503,98</b>	<b>2.508.650,70</b>

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

31250 Verrechnungskonto Gehalt RU			
31670 GKK Wien	43,95		334,76
36010 GKK SUP NÖ	0,00		2.047,94
36020 GKK SUP Kärnten	402,40		594,91
36030 GKK SUP Steiermark	1.171,75		1.107,23
36040 GKK SUP OÖ	2.785,06		1.933,06
36050 GKK SUP Wien	298,90		2.155,77
36060 GKK SUP Salzburg	396,97		2.473,11
36070 GKK SUP Burgenland	298,11		39,37
	33,77		22,21
	5.430,91	10.708,36	

**465.129,71**    **519.249,04**

**E. Rechnungsabgrenzungsposten**

39000 Passive Rechnungsabgrenzung

**3.666,67**    **4.529,67**

Summe PASSIVA

**2,337.503,98**    **2,508.650,70**

**Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich**

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2007 bis 31. 12. 2007

	2007	2006
<b>1. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen		
45000 Erlöse a. d. Verkauf v. Liegenschaften	5.500,00	0,00
b) Zuschüsse und Subventionen		
40100 Fernkurse FS I-V	0,00	11.535,00
40105 Tagesform	0,00	4.987,75
40110 Kursgeb. Akademielehrgang	0,00	19.700,00
42000 Bundeszuschuss	2.937.464,96	2.890.630,76
42010 Subvention Staat	7.176,30	17.509,00
42020 Subvent. Sokrates-ERPA	0,00	12.707,34
42100 Bundesministerium f. Justiz	19.320,00	18.535,00
42300 Diverse Zuschüsse u. Förderungen	380,00	0,00
43000 Zuschuss Kirche A. B.	505.875,33	604.058,38
43010 Zuschuss Kirche H. B.	27.053,00	29.425,00
43020 Kollekte	38.966,52	44.451,16
48100 Mieteinnahmen 10%	128.570,60	129.894,07
48700 Beiträge zur ZKF A. B.	300.500,15	301.463,61
48710 Beiträge zur ZKF H. B.	14.728,45	12.520,82
49000 Spenden	5.973,02	7.637,51
	<hr/> 3.986.008,33	<hr/> 4.105.055,40
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
45600 Erträge a.d.Auflösung v.RST	0,00	931,34
	<hr/> 0,00	<hr/> 931,34
Erträge a. d. Auflösung v. Investitionszuschüssen		
87510 Auflösung Bewertungsrücklage	3.633,65	3.633,65
	<hr/> 3.633,65	<hr/> 4.564,99
d) übrige		
41000 Einnahmen Abos	17.999,39	19.647,73
44000 Kostenersatz Kirche H. B.	291,80	680,00
46300 Sonstige Aufwandsersätze 0%	28.150,18	22.237,50
46310 Sonstige Aufwandsersätze 10%	14,55	60,00
46500 Erträge aus Vorjahren	1.072,17	39,48
48300 Telefonrückvergütungen 10%	1.837,96	3.338,94
48400 Telefonrückvergütungen 0%	41,10	1.783,40
48500 Internetrückvergütungen 10%	2.708,08	2.730,50
	<hr/> 52.115,23	<hr/> 50.517,55
	<b>4.047.257,21</b>	<b>4.160.137,94</b>
<b>2. Personalaufwand</b>		
a) Löhne		
60000 Löhne	0,00	29.760,36
60500 Sonderzahlungen Arbeiter	0,00	4.990,59
60600 Nicht konsumierte Urlaube Arb.	- 1.718,12	197,25
	<hr/> - 1.718,12	<hr/> 34.948,20
b) Gehälter		
61000 Gehälter geistliche DN	0,00	120.930,30
61100 Sonderzahlungen geistliche DN	0,00	21.399,39
61200 Funktionszulagen	0,00	5.920,45
62000 Gehälter weltliche DN	0,00	67.194,60
62100 Sonderzahlungen weltliche DN	0,00	11.041,71
62500 Nicht konsumierte Urlaube Ang.	0,00	48,88
63000 Gehaltsref. (JW, Anstaltens., Sonst.)	12.135,47	11.817,01
	<hr/> 12.135,47	<hr/> 238.352,34
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
64400 Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung	- 79.666,10	4.621,47
d) Aufwendungen für Altersversorgung		
64650 Auszahlung Zusatzpensionen	0,00	7.167,72
64700 Pensionsinstitut	0,00	13.443,38
64800 Zuweisung/Auflösung Pensionsrückst.	- 272.144,00	73.559,00
	<hr/> - 272.144,00	<hr/> 94.170,10

	2007	2006
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	0,00	6.860,34
65010 Gesetzl. Sozialaufwand geistl. DN	0,00	26.706,84
65020 Gesetzl. Sozialaufwand weltl. DN	0,00	13.371,08
65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	0,00	1.563,84
65040 Dienstgeberbeitrag geistl. DN	0,00	4.475,05
65050 Dienstgeberbeitrag weltl. DN	0,00	3.558,51
65060 Kommunalsteuer	0,00	1.041,62
65070 U-Bahnsteuer	0,00	260,64
65100 Mitarbeitervorsorge Arbeiter	0,00	58,91
65120 Mitarbeitervorsorge weltl. DN	0,00	410,64
	<hr/>	<hr/>
	0,00	58.307,47
f) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufw.	152,73	86,44
67020 Supervision	0,00	574,00
67040 Dienstwohnungen	22.125,54	16.062,38
	<hr/>	<hr/>
	22.278,27	16.722,82
	<hr/>	<hr/>
	<b>- 319.114,48</b>	<b>447.122,40</b>
<b>3. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	2.209,26	3.077,50
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund	14.289,59	14.289,59
70200 Abschreibung Grundstückeinrichtung	416,21	416,21
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwhg. Einr.	1.056,03	2.234,33
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	3.506,99	8.376,82
70700 Abschreibung GWG	1.196,00	4.208,27
	<hr/>	<hr/>
	<b>22.674,08</b>	<b>32.602,72</b>
<b>4. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Tagungen und Veranstaltungen		
76517 Schulkosten	0,00	4.725,58
76516 Exkursion	0,00	373,00
76515 Akademielehrgang	0,00	1.158,97
	<hr/>	<hr/>
	0,00	6.257,55
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen		
78300 Bundeszuschuss A. B.	2.688.022,69	2.568.376,76
75100 Bezogene Personalleistungen	361.027,20	0,00
78410 Auszlg. Krankenfürsorge	296.136,33	275.878,19
78310 Bundeszuschuss H. B.	149.883,28	144.531,52
78420 Begräbniskostenbeitrag	7.500,00	9.000,00
78430 Kurkostenbeiträge	5.080,80	3.675,01
75000 Ref. f. KM Werk- u. Projektwochen	4.894,69	5.366,77
78440 Ao. Beihilfen	743,80	6.361,23
78330 Zuschüsse Kirchl. Päd. Hochschulverb.	0,00	14.580,00
78320 Zuschüsse	0,00	7.765,00
	<hr/>	<hr/>
	3.513.288,79	3.035.534,48
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen		
78080 Religionsunterrichtsfonds	64.068,41	53.363,33
78150 Urlaubsseelsorge	8.989,54	6.689,01
78180 Gefangenenseelsorge	20.280,00	14.552,04
78190 Musik am 12ten	12.161,35	2.903,90
78375 Kirchenmusik im ORF-Amt f. HF+FS	1.470,00	1.230,00
	<hr/>	<hr/>
	106.969,30	78.738,28
Mitgliedsbeiträge		
77200 Mitgliedsbeiträge	12.251,88	12.954,56
77300 Beiträge an Berufsvertretungen	347,00	304,00
	<hr/>	<hr/>
	12.598,88	13.258,56
Instandhaltung		
71030 Instandhaltung Kirchl. Liegensch. StP	2.236,43	2.271,34
72100 Instandhaltung v. Büromasch. u. EDV	128,40	0,00
72200 Instandhaltung Einrichtungen	1.400,00	27,60
73800 Wartungsverträge Allgemein	3.943,98	6.151,87
73850 Wartungsverträge EDV	10.107,60	6.150,00
	<hr/>	<hr/>
	17.816,41	14.600,81

	2007	2006
Betriebskosten		
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	108.654,38	183.955,48
71040 Betriebskosten Kirchl. Liegensch. StP	10.778,52	10.430,80
71051 Heizung	15.173,02	14.728,46
71052 Strom	8.808,68	6.948,08
	<hr/>	<hr/>
Transportaufwand	143.414,60	216.062,82
73200 Aufwand für Botendienste	104,10	415,43
Reise- und Fahrtaufwand		
73000 Reise- und Fahrtspesen	50.822,33	43.699,75
KFZ-Aufwand		
73500 PKW-Betriebsaufwand	0,00	52,20
Nachrichtenaufwand		
73600 Postgebühren	13.714,41	17.092,83
73700 Telefongebühren	8.972,19	16.623,80
73750 Internetgebühren	3.453,33	4.630,04
	<hr/>	<hr/>
	26.139,93	38.346,67
Aus- und Weiterbildung		
77700 Aus- und Fortbildung	1.413,76	1.210,45
78020 Stipendien	29.117,00	26.181,00
	<hr/>	<hr/>
	30.530,76	27.391,45
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften		
76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	13.086,51	15.774,23
76200 Aufwand Kirchl. Druckerzeugnisse	12.904,62	28.590,24
	<hr/>	<hr/>
	25.991,13	44.364,47
Büro- und Verwaltungsaufwand		
73150 Aufwand Sokrates-ERPA	0,00	5.873,56
76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	6.087,59	9.251,09
76300 EDV Bedarf	320,99	1.412,00
76400 EDV-Software Änderungen/Erweit.	1.761,44	2.927,24
76800 Unterstützungsbeiträge	500,00	1.300,00
	<hr/>	<hr/>
	8.670,02	20.763,89
Spesen des Geldverkehrs		
77400 Spesen d. Geldverkehrs	2.836,22	2.058,77
77450 Spesen d. Geldverkehrs Sokrates	0,00	20,01
	<hr/>	<hr/>
	2.836,22	2.078,78
Rechts- und Beratungsaufwand		
77000 Rechts- u. sonstige Beratung	0,00	1.655,64
77020 Steuerberatung u. Prüfung	4.220,60	3.975,60
77030 Honorare	1.426,95	32.186,35
	<hr/>	<hr/>
	5.647,55	37.817,59
Buchwert abgegangener Anlagen		
77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter	1,02	0,00
Abschreibung von Forderungen		
77800 Abschreibungen v. Forderungen	0,00	140,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
72000 Gebühren und Abgaben	15.196,08	13.261,10
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	2.233,62	931,20
76050 Kopierkarten ERPA	0,00	1.000,00
76500 Aufwand f. Sitzungen	2.222,50	11.288,49
76510 Aufwand f. Repräsentationen	0,00	1.094,55
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	99.054,51	88.208,36
76550 Inserate, Kundmachungen	157,32	184,68
76900 Spenden u. Trinkgelder	69,40	44,50
77100 Übersiedelungen (Berufsanwärter)	0,00	4.120,00
78030 Sonstiger betriebl. Aufwand	0,00	150,00
	<hr/>	<hr/>
	118.933,43	120.282,88
	<hr/>	<hr/>
	<b>4.063.764,47</b>	<b>3.699.805,61</b>
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	<b>279.933,14</b>	<b>- 19.392,79</b>
6. Erträge aus anderen Wertpapieren		
81000 Wertpapierzinsen ZKF	31.375,10	36.346,85
81001 Wertpapierzinsen ZKF Vorjahr	4.657,53	0,00
	<hr/>	<hr/>
	<b>36.032,63</b>	<b>36.346,85</b>

	2007	2006
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	24,51	217,05
80600 Zinserträge a. Bankguthaben	22.047,28	20.465,39
80650 Zinserträge a. Bankguthaben Sokrates	0,00	201,82
80700 Wertpapiererträge	0,00	18.928,74
	<b>22.071,79</b>	<b>39.813,00</b>
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
82600 Abschreibung Finanzanlagen	<b>0,00</b>	<b>20.929,77</b>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82000 Zinsaufwand für Bankkredite	0,00	3,28
82050 Zinsaufwand f. Bankkredite Sokrates	0,00	0,57
82900 Zinsen Wohnbauförderung WDH	1.528,29	1.611,31
	<b>1.528,29</b>	<b>1.615,16</b>
10. Zwischensumme aus Z. 6 bis 9 (Finanzerfolg)	<b>56.576,13</b>	<b>53.614,92</b>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<b>336.509,27</b>	<b>34.222,13</b>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	202,12	1.534,37
85050 Kapitalertragssteuer Sokrates	0,00	50,47
	<b>202,12</b>	<b>1.584,84</b>
13. Jahresüberschuss	<b>336.307,15</b>	<b>32.637,29</b>
14. Jahresgewinn	<b>336.307,15</b>	<b>32.637,29</b>

### Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der

#### **Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Severin Schreiber Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der

angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zum 31. Dezember 2007 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 9. Mai 2008

**HÜBNER & HÜBNER**  
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung  
Gesellschaft m. b. H.

Mag. Andreas RÖTHLIN  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

MMag. Roland TEUFEL  
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Mag. Gerhard Posch

# Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

130. Zl. G 05; 1987/2008 vom 16. Juni 2008

## Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2008

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 12. Juni 2008 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

### GESCHÄFTSORDNUNG DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES A. B. UND FÜR DAS KIRCHENAMT A. B. 2008

#### 1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes Oberkirchenrat A. B. erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A. B. und in seiner Arbeit mit anderen zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates A. B., sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A. B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates A. B., die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsschwiegenheit, so ferne die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

#### 2. Zuordnung von Bereichen

2.1 Folgende Aufgabenbereiche des Oberkirchenrates A. B. sind zugeordnet:

##### 2.1.1

a) Gesamtkirchliches Hirtenamt; Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit, in internationalen Kooperationen und in der Ökumene, Medien; Delegationen, Urlauberseelsorge; Aufsicht über das Evangelische Zentrum und das Kirchenamt A. B.

b) die Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A. B.:  
BÜNKER, vertreten durch REINER zu a),  
LATTINGER zu b)

2.1.2 Gesamtkirchliche Personalführung und Personalplanung; Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen AmtsträgerInnen, der LehrvikarInnen, der PfarramtskandidatInnen, Stipendienfonds, Pastorkolleg, Supervision, Lektorenarbeit, GemeindepädagogInnen, Kirchenmusik, Frauenarbeit einschließlich „Brot für Hungernde“, Hochschulgemeinde Krankenhaus- und Gehörlosenseelsorge, VEPPÖ:  
REINER, vertreten durch SCHIEFERMAIR

2.1.3 Internationale Gemeinden, interreligiöse Angelegenheiten; Religionsunterricht; Evangelische

Bildungswerke; Diakonie; entwicklungspolitische und missionarische Angelegenheiten; Männerarbeit; Umweltreferenten und „Wirtschaft im Dienste des Lebens“; Bibelgesellschaft; Gefangenen-, Polizei-, Notfall- und Militärseelsorge, Sekten- und Weltanschauungsfragen; Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit:  
SCHIEFERMAIR, vertreten durch REINER

##### 2.1.4

a) Gesamtkirchlich-weltliches Presbyteramt/Kircheninterne Kommunikation

b) Bildung und Schulen, Schuladministration:  
LATTINGER, vertreten zu a) durch HERRGSELL;  
zu b) durch SCHIEFERMAIR

2.1.5 Gesamtkirchliche Angelegenheiten für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, Kirchenbeitragswesen, EDV, Beschaffungswesen:  
KÖGLBERGER, vertreten durch KNEUCKER

2.1.6 Gesamtkirchliche Rechtsangelegenheiten und Legistik, Mitarbeitervertretung, Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen, Bauangelegenheiten, Matrikenwesen, Archivwesen, Bibliothek, Amtsblatt, Betreuung des Revisionsrates und der Disziplinarsenate, einschließlich des Disziplinarobersenates:  
KNEUCKER, vertreten durch SCHRANZ;  
SCHRANZ betreut die Bereiche Bauangelegenheiten und Angelegenheiten der Disziplinarsenate und wird in diesem Bereich von KNEUCKER vertreten.

2.2 Die Ausschüsse bzw. Kommissionen der Synode A. B. werden von folgenden Mitgliedern des Oberkirchenrates inhaltlich begleitet:

##### 2.2.1 Finanzkommission:

KÖGLBERGER, vertreten durch SCHRANZ

##### 2.2.2 Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik:

REINER, vertreten durch SCHIEFERMAIR

##### 2.2.3 Nominierungsausschuss:

BÜNKER, vertreten durch LATTINGER

##### 2.2.4 Rechts- und Verfassungsausschuss:

KNEUCKER, vertreten durch SCHRANZ

##### 2.2.5 Theologischer Ausschuss:

BÜNKER, vertreten durch REINER

##### 2.2.6 Kirchenbeitragskommission:

KÖGLBERGER, vertreten durch HERRGSELL

##### 2.2.7 Bauausschuss:

SCHRANZ, vertreten durch KNEUCKER

##### 2.2.8 Ausbildungsausschuss:

REINER, vertreten durch SCHIEFERMAIR

##### 2.2.9 Kontrollausschuss:

KÖGLBERGER, vertreten durch SCHRANZ

##### 2.2.10 Synodalausschuss A. B.:

KNEUCKER, vertreten durch SCHRANZ

#### 3. Vorlagen und Erledigungen

3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.

3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen zeitgerecht vor der Sitzung, in der Regel mindestens drei Werkstage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.3 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.4 Die aktuelle Übersicht über den Status des kirchlichen Haushalts (Soll-Ist-Vergleich) ist dem Kollegium regelmäßig vorzulegen.

3.5 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches — außer in unaufschiebbaren Fällen — nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend; sie müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

3.8 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm erstzuzeichnen.

#### 4. Einzelne Geschäftsfälle

4.1 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder und die Kirchenräte/innen generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt kundzumachen.

4.2 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfolgen, hat der Oberkirchenrat A. B. zu beschließen, ob er als Kollegium dennoch entscheiden will.

4.3 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den KirchenrätInnen zugänglich zu machen.

4.4 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist jedes im Kirchenamt anwesende Mitglied des Oberkirchenrates A. B. bzw. — sollte kein Mitglied anwesend sein — jede/r der beiden Kirchenräte/innen entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem unter Punkt 2. genannten Kollegiumsmitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Oberkirchenrates A. B. zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

#### 5. Zeichnungsberechtigung

5.1 Erledigungen des Oberkirchenrates A. B. sind gemäß Art. 88 Abs. 6 KV von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 4.1 vorliegt.

5.2 Erledigungen gemäß 4.1 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

5.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

#### 6. Urlaubsregelungen

6.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner bereitzustehen.

6.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere, als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

6.3 Die Urlaubsevidenzen, einschließlich der SuperintendentInnen, sind vom Personalreferat zu führen.

#### 7. Delegierungen

7.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 87 Abs. 3 Kirchenverfassung kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren; sie darf maximal für die Funktionsperiode der Synode A. B. ausgesprochen werden.

7.2 Der Oberkirchenrat A. B. kann den Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

7.3 Der Oberkirchenrat A. B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

7.4 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

7.5 Alle Aufträge zur Vertretung sind vom Personalreferat, die Delegierungen vom zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates A. B. für Werke, Vereine usw. in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

7.6 Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, dem Gremium oder einer anderen Einrichtung, in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat A. B. zu informieren.

7.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat A. B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, Bericht zu erstatten.

7.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

7.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

#### 8. Die Kirchenräte/innen

8.1 Die KirchenrätInnen und allenfalls vom Oberkirchenrat A. B. bestellte ReferentInnen bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

8.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne dass dabei ein



Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem/der sachlich zuständigen Kirchenrat/Kirchenrätin oder allfällig bestellten ReferentInnen zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

8.3 Dienstvorgesetzte der Kirchenräte/Kirchenrätinnen sind die jeweils zuständigen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

8.4 Urlaube der Kirchenräte/Kirchenrätinnen sind von den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu bewilligen, wobei die gegenseitige Vertretung der Kirchenräte/Kirchenrätinnen gesichert sein muss.

## 9. Das Kirchenamt A. B.

Das Kirchenamt A. B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben und dient zugleich als Servicestelle für die Gemeinden, Superintendenten, Werke, Vereine und die Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich. Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A. B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A. B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

9.1 Im Kirchenamt A. B. werden die Aufgabenbereiche gemäß Punkt 2. betreut von:

- Bereich 1: a) Bischof Bünker, Leiter des Bereiches  
b) Assistent/in  
c) Sekretariat
- Bereich 2: a) geistliche Oberkirchenrätin Reiner, Leiterin des Bereiches  
b) Sekretariat
- Bereich 3: a) geistlicher Oberkirchenrat Schiefermair, Leiter des Bereiches  
b) Sekretariat
- Bereich 4: a) Landeskurator Lattinger, Leiter des Bereiches  
b) Referent/in  
c) Sekretariat
- Bereich 5: a) weltlicher Oberkirchenrat Köglberger, Leiter des Bereiches  
b) wirtschaftlicher Kirchenrat,  
c) AssistentIn des wirtschaftlichen Kirchenrates  
d) Kirchenbeitragsbeauftragter  
e) Sekretariat (Empfang, EDV-Abteilung, VPN, Gehaltsverrechnung, Lohnverrechnung, Zusatzkrankenfürsorge, Buchhaltung, Kassa)
- Bereich 6: a) weltlicher Oberkirchenrat Kneucker, Leiter des Bereiches  
b) juristischer Kirchenrat  
c) Sekretariat (einschließlich Registratur, Matriken- und Archivwesen, Bibliothek)
- Bereich 7: a) Dr. Doris Klinger, Leiterin des Evangelischen Zentrums  
b) MitarbeiterInnen in der Hausorganisation einschließlich der Hausorganisation des KPH Campus Gersthof und des Predigerseminars

## Synodenbüro

Siehe Art. 95 Abs. 1 KV. Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht, durch den weltlichen Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten in personeller und disziplinärer Hinsicht.

9.2 Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B., die Kirchenräte/Kirchenrätinnen und allenfalls bestellte ReferentInnen sind Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen MitarbeiterInnen.

9.3 Die Leitung und verantwortliche Betreuung des Evangelischen Zentrums übernimmt Frau Dr. Doris Klinger. Sie ist zugleich für die funktionstüchtige Hausorganisation, einschließlich der Hausorganisation des KPH Campus Gersthof und des Predigerseminars verantwortlich.

### 9.3.1

- a) Sie ist von allen organisatorischen Angelegenheiten, die Dienstnehmer des Kirchenamtes A. B. betreffen, in Kenntnis zu setzen.
- b) Sie ist berechtigt, mit der Erledigung von technisch-organisatorischen Aufgaben aushilfsweise Dienstnehmer zu beauftragen und/oder dafür externe Kräfte einzusetzen.
- c) Sie ist beauftragt und berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Funktionsfähigkeit des Evangelischen Zentrums sichergestellt wird.

### 9.3.2

Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B. ist von allen generellen Maßnahmen zur Hausverwaltung des Evangelischen Zentrums rechtzeitig zu informieren.

9.4 Vom Kirchenamt A. B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. Personen zuzuordnen und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches benötigt.

9.5 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche ProjektleiterInnen bestellt werden.

9.6 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A. B. sind vom/von der jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat/Kirchenrätin bzw. jener Person zu zeichnen, die von einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. bzw. von einem/einer Kirchenrat/Kirchenrätin damit beauftragt wurde. Auszahlungsanweisungen, Veranlagungen und dgl. sind ausnahmslos von beiden Kirchenräten/Kirchenrätinnen zu fertigen. Übersteigt die disponierte Summe € 8000,—, ist die Auszahlungsanweisung von einem Oberkirchenratsmitglied mitzuzeichnen, möglichst von dem, das sachlich zuständig ist.

9.7 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A. B., wie Bibliothek oder Archiv, kann das Kollegium auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. eine eigene Benützungordnung erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

9.8 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit), Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung über die Dienstordnung ist die Mitarbeitervertretung zu hören.

9.9 In den einzelnen Bereichen können vom/von der LeiterIn des jeweiligen Bereiches Dienstanweisungen erteilt werden.

## 10. Die MitarbeiterInnen

10.1 Von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handeln. Sie haben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

10.2 Jede(r) MitarbeiterIn hat die Pflicht, soweit erforderlich im Team zu arbeiten, die Vorgesetzten und andere betroffene MitarbeiterInnen so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

10.3 Von Mitarbeitern/MitarbeiterInnen wird erwartet, dass sie den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der vom Kirchenamt A. B. zu besorgenden Aufgaben erstatten.

10.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung haben die MitarbeiterInnen die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen, insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich entsprechend zu informieren.

10.5 Der Oberkirchenrat A. B. kann Vertretungen der Sekretariate untereinander vorweg oder generell, zeitlich limitiert oder nicht, festlegen.

10.6 MitarbeiterInnen haben die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihnen übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihnen zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehenden Bürohilfsmittel zu bedienen.

10.7 Alle MitarbeiterInnen des Kirchenamtes A. B. sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A. B. Eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist Grund für eine fristlose Entlassung.

10.8 Die MitarbeiterInnen im Kirchenamt A. B. werden durch einen besonderen Ausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet wird.

## 11. Stellenplan

11.1 Im Kirchenamt A. B. sind folgende Stellen vorgesehen:

- Bereich 1: Bischof: 1  
Assistentin (Teilzeit): 1  
Sekretariat: 1
- Bereich 2: Oberkirchenrätin: 1  
Sekretariat: 1
- Bereich 3: Oberkirchenrat: 1  
Sekretariat: 1
- Bereich 4: Landeskurator: —  
Referent (Teilzeit): 1  
Sekretariat: 1 (Stelle zur Zeit nicht besetzt),  
Vertretung durch Sekretariat Bereich 3
- Bereich 5: Oberkirchenrat: —  
Kirchenrat: 1  
AssistentIn (Budget und Gebarung): 1  
(wird nachbesetzt)  
Kirchenbeitragsbeauftragter: 1  
EDV: 1,5  
Sekretariat, Empfang und VPN, Gehalt/Pension, Lohnverrechnung, Zusatzkrankenfürsorge: 4  
Buchhaltung: 2  
Kassa/Zahlungsverkehr: 2
- Bereich 6: Oberkirchenrat: —  
Kirchenrat: 1  
Sekretariat: 2  
Registratur/Archiv: 1  
Matriken: 0,7 (gemeinsam mit Bibliothek 0,3)
- Bereich 7: Hausorganisation: 4  
Synodenbüro: Sekretariat: 1

## 12. Ergänzende Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung des Oberkirchenrates A. B. vom 8. Juli 2008 tritt die bisherige Geschäftsordnung 2004 i. d. F. ABl. 98/20004, 47/2005, 94/2005, 201/2006 und 228/2006 außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker

Dr. Horst Lattinger

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

131. Zl. KB 06; 2258/2008 vom 8. Juli 2008

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren**

	2008	2007
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland . . . .	944.397,95	1,032.849,01
Kärnten . . . . .	1,326.635,63	1,266.879,25
Niederösterreich . .	1,374.994,71	1,441.138,74
Oberösterreich . . .	1,891.665,44	1,735.236,24
Salzburg-Tirol . . .	1,375.647,85	1,354.850,82
Steiermark . . . . .	1,698.573,39	1,729.777,67
Wien . . . . .	2,571.287,66	2,561.658,05
	<b>11,183.202,63</b>	<b>11,122.389,78</b>

Steigerung 2008 gegenüber 2007:  
0,55% (11,122.389,78)  
Steigerung 2008 gegenüber 2006:  
3,18% (10,839.021,67)

132. Zl. S 15; 2227/2008 vom 7. Juli 2008

### Evangelische Lektorenarbeit — Homiletikkurs 2009

Gemäß der Lektorenverordnung Punkt 8 wird für das Jahr 2009 ein Homiletikkurs ausgeschrieben.

Bewährte Lektorinnen und Lektoren mögen über Presbyterium/Pfarramt und Superintendentur bis zum **10. November 2008** beim Gesamtösterreichischen Lektorenleiter angemeldet werden.

Die Termine für den Lektoren-Homiletik-Kurs 2009:  
Seminar I, Grundlagen der Homiletik  
Fr., 13. 2. bis So., 15. 2. 2009 (Hippolyt-Haus, 3100 St. Pölten)

Seminar II, Praktische Übungen in zwei Teilkursen im Evangelischen Predigerseminar

Seminar II A:  
Fr., 20. 3. bis So., 22. 3. 2009 (Evangelisches Zentrum, 1180 Wien)

Seminar II B:  
Fr., 27. 3. bis So., 29. 3. 2009 (Evangelisches Zentrum, 1180 Wien)

Seminar III, Ergänzungen und Abschluss  
Fr., 19. 6. bis So., 21. 6. 2009 (Hippolyt-Haus, 3100 St. Pölten)

**133.** Zl. A 61; 2355/2008 vom 17. Juli 2008

**Verlängerung der Ersätze bei IT-Ausrüstung durch das Lutherische Nationalkomitee**

Angesichts der mit 30. Juni 2008 auslaufenden Unterstützung für die IT-Ausrüstung und der aber noch laufenden Umstellung auf das Programm EGON hat das LNK eine letztmalige Verlängerung der Unterstützung bis zum 31. Oktober 2008 beschlossen. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist die Umstellung auf das Programm EGON binnen vier Wochen nach dem Ankauf der IT-Ausrüstung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach der Datenübernahme in das Programm EGON. Hinsichtlich der Unterstützungsbeträge gilt unverändert die Richtlinie ABl. Nr. 246/2006.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Lutherisches Nationalkomitee:

Bischof Dr. Michael Bünker

**134.** Zl. P 2006; 2218/2008 vom 4. Juli 2008

**Bestellung von Mag. Eberhard Mehl zum Pfarrer der Evangelischen Anstaltenseelsorge der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck**

Mag. Eberhard Mehl wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und KV Art. 31 Abs. 1 zum Pfarrer der Evangelischen Anstaltenseelsorge der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

**135.** Zl. P 2262; 2268/2008 vom 9. Juli 2008

**Bestellung von Dipl. päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf (50%-Teilpfarrstelle) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz (50%-Teilpfarrstelle)**

Dipl. päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf (50%-Teilpfarrstelle) und zum Pfarrer der

Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz (50%-Teilpfarrstelle), befristet auf drei Jahre, bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

**136.** Zl. P 2116; 2145/2008 vom 30. Juni 2008

**Zuteilung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE**

Mag. Carsten Marx wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2008 befristet bis zum 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

**137.** Zl. P 2102; 2072/2008 vom 20. Juni 2008

**Zuteilung von Mag. Martina Ahornegger als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau**

Mag. Martina Ahornegger wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2008 Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau zugeteilt.

**138.** Zl. P 2279; 2073/2008 vom 20. Juni 2008

**Zuteilung von Dr. Rainer Dahnelt als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche**

Dr. Rainer Dahnelt wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2008 Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zugeteilt.

**139.** Zl. P 2072; 2074/2008 vom 20. Juni 2008

**Zuteilung von Dr. Arndt Kopp-Gärtner als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling**

Dr. Arndt Kopp-Gärtner wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2008 Pfarrer Mag. Markus Lintner als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zugeteilt.

**140.** Zl. GD 205; 2299/2008 vom 14. Juli 2008

**Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn**

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn  
Obere Dorfstraße 16, 7543 Kukmirn**

141. Zl. LK 022; 2068/2008 vom 20. Juni 2008

**Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das  
Jahr 2007**

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2007 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Synode A. B. den

**Jahresabschluss  
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich  
zum 31. Dezember 2007**

# Evangelische Kirche A. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2007

	31. 12. 2007	31. 12. 2006	31. 12. 2007	31. 12. 2006
<b>AKTIVA</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	146.765,20	10.663,48		
120 Datenverarbeitungsprogramme				
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten				
200 Bebaute Grundstücke	5,09	5,09		
210 Betriebs- u. Geschäftsgebäude a. e. Gr.	2.354.496,57	2.397.849,51		
220 Bischofswohnung	68.240,39	69.773,89		
270 Grundstückseinrichtungen a. e. Gr.	17.139,75	17.456,49		
560 Beheizungs- u. Beleuchtungsanlagen	84.447,68	90.431,02		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.524.329,48	2.575.516,00		
570 Nachrichten- und Kontrollanlagen	17.996,96	22.418,48		
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.597,02	122.717,80		
601 Einrichtung für Dienstwohnungen	9.723,58	10.949,27		
610 EDV-Geräte	17.145,32	10.363,64		
620 Büromaschinen	6.912,22	7.183,78		
630 Personenkraftwagen	13.200,07	18.377,80		
3. Geleistete Anzahlungen	168.575,17	192.010,77		
700 Anzahlungen für Anlagen	0,00	40.476,94		
III. Finanzanlagen	2.692.904,65	2.808.003,71		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens				
920 Festverzinsliche Wertpapiere	4.962.847,62	4.945.618,42		
	<b>7.802.517,47</b>	<b>7.764.285,61</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen				
20000 Kundensammelkonto LNK	632.500,00	521.368,38		
22000 Forderung an die Kirche A. u. H. B.	39.640,44	50.088,60		
22100 Ford. A. d. Evang. Diakonie z. PINKAFELD	517.209,84	517.209,84		
22300 Evangelisches Schulwerk A. B. Wien	304.591,23	300.000,00		
22400 Ev. Oberstufenrealymn. Oberschützen	140.000,00	0,00		
22500 Sonst. Ford. an Kirchl. Einrichtungen	128.883,69	171.443,00		
23100 Forderungen von Kirchenbeiträgen	1.352.819,78	1.463.961,45		
20000 Kundensammelkonto LNK	521.368,38	50.088,60		
22000 Forderung an die Kirche A. u. H. B.	39.640,44	50.088,60		
22100 Ford. A. d. Evang. Diakonie z. PINKAFELD	517.209,84	517.209,84		
22300 Evangelisches Schulwerk A. B. Wien	304.591,23	300.000,00		
22400 Ev. Oberstufenrealymn. Oberschützen	140.000,00	0,00		
22500 Sonst. Ford. an Kirchl. Einrichtungen	128.883,69	171.443,00		
23100 Forderungen von Kirchenbeiträgen	1.352.819,78	1.463.961,45		
26810 Schöllerbank AG 70580318009	0,00	9,47		
32800 Wohnbauförderg. Darlehen Blumengasse	5.124,15	9.119,38		
5.124,15	5.124,15	9.128,85		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
33000 Lieferantensammelkonto	92.005,86	85.051,66		
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.405.189,39	4.111.867,32		
30000 Rückstellungen für Abfertigungen				
2. Rückstellungen für Pensionen	38.647.208,47	38.003.056,88		
30100 Rückstellungen für Pensionen				
3. sonstige Rückstellungen	80.722,32	76.879,80		
30200 Rückstellungen f. n. konsum. Urlaube	16.940,00	15.000,00		
30500 Sonstige Rückstellungen	97.662,32	91.879,80		
	<b>43.150.060,18</b>	<b>42.206.804,00</b>		
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
26810 Schöllerbank AG 70580318009	0,00	9,47		
32800 Wohnbauförderg. Darlehen Blumengasse	5.124,15	9.119,38		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
33000 Lieferantensammelkonto	92.005,86	85.051,66		

23530 Verrechnungskonto EHG	40.976,29	11.691,49
36690 Kollekte Martin-Luther-Bund	13,53	0,00
36700 Kollekte Wilhelm-Dantaine-Heim	2.210,05	0,00
	<b>3.158.844,85</b>	<b>3.035.762,76</b>
<b>2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</b>		
20100 Kundensammelkonto A. B.	64.357,42	29.162,06
23000 Sonstige Forderungen	110.818,59	79.394,91
23200 Gehaltsvorsch. Auszahlungsumst. 8/9%	230.271,19	246.186,54
23300 Forderungen an KPH	406,80	0,00
23400 Frama-Frankiermaschine	1.014,27	358,72
23450 Depotierlag Frama-Frankiermaschine	1.000,00	1.000,00
23500 Krankenzusatzvers. EA Generali	308,43	209,34
23510 Verrechnungskonto allgemein	0,00	384,80
31200 Bezugsverrechnungskonto	1.192,92	0,00
	<b>409.369,62</b>	<b>356.696,37</b>
	<b>3.568.214,47</b>	<b>3.392.459,13</b>

## II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

26800 Raiffeisenlandesbank OÖ 120.972	4.170,51	4.143,48
26810 Schöllerbank AG 70580318009	382,12	0,00
26820 Schöllerbank 70581658008 Dispo Pens	1.040.357,03	1.000.225,48
26900 Raika 70945464	706,68	703,16
27000 Kassa A. B.	2.762,98	4.394,36
27002 Kassa Predigerseminar	0,00	3,04
27400 PSK 1.787.140 A. B.	509.385,11	480.151,67
27420 PSK 1.159.985 A. B.	22.461,93	11.124,68
27510 BA-CA 411 865 901 A. B.	18.534,83	70.767,50
27520 BA-CA 09413 886 400 A. B.	374.950,47	314.250,11
27540 BA-CA 51428 001 066 LNK	24.619,44	511.811,80
27550 BA-CA Dispo RU 51428 002 223	1.389.704,07	1.351.448,02
27560 BA-CA Dispo Pensionen 51428 002 227	413.768,90	300.429,04
27570 BA-CA Dispo LNK 51428 002 229	375.645,47	0,00
28000 RLB NÖ-Wien AG 657.502 AB	130.335,69	532.641,28
28010 RLB NÖ-Wien AG 100.657.502 KB	623.184,65	451.281,91
28020 RLB NÖ-Wien AG 200.657.502 BS	4.523,65	15.317,39
28030 RLB NÖ-WAG Dispo AB 61-00.657.502	1.017.148,99	500.267,00
	<b>5.952.642,52</b>	<b>5.548.959,92</b>
	<b>9.520.856,99</b>	<b>8.941.419,05</b>

## C. Rechnungsabgrenzungsposten

29000 Aktive Rechnungsabgrenzung	<b>8.107.029,94</b>	<b>12.847.230,12</b>
Summe AKTIVA	<b>25.430.404,40</b>	<b>29.552.934,78</b>

## 3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen

22900 Verrechnungskonto GEKE	2.547,77	0,00
36310 Kirchenbeitragsanteile	106.769,78	152.481,63
36320 Kirchenbeitragsanteile	266.255,50	240.948,09
36530 Verbindl. Kirche A. u. H.B.	1.238,28	52.752,90
36535 Darl. Lutherisches Nationalkomitee	0,00	8.720,00
36540 Verbindl. d. Kirche nahest. Instituti.	0,00	218.629,53
36550 Kollekte Ev. Presseverband	1.207,60	480,58
36570 Kollekte Evang. Bund i. Österr.	809,11	957,66
36580 Kollekte Evangelische Schulen	1.622,02	3.537,07
36590 Baukollekte	3.361,45	811,82
36600 Kollekte Kirchenmusik	2.106,46	459,72
36610 Kollekte Evang. Frauenarbeit	1.456,07	711,26
36620 Kollekte Evang. Jugend Österreichs	7.497,73	1.813,94
36630 Kollekte Weltmission	395,39	392,07
36640 Kollekte Seelsorge an Suchtkranken	992,07	1.007,33
36650 Kollekte Zwischenkirchliche Hilfe	24.207,93	24.913,29
36660 Kollekte Österr. Bibelgesellschaft	17.000,22	9.907,26
36670 Kollekte Diakonie Österreich	38.491,94	8.988,17
36680 Kollekte Gustav-Adolf-Verein	32.313,08	31.957,88
36690 Kollekte Martin-Luther-Bund	0,00	11.422,34
36710 Kollekte Ökumene	2.011,06	14.796,61
36720 Kollekte Dienst an Israel	7.667,53	3.502,57
36740 Koll. Rettet d. Lutherkirche Währing	623,29	7.736,46
36750 Kollekte W.-Dantaine-Stipendienfonds	7.530,86	0,00
	<b>526.105,14</b>	<b>1.858,10</b>
	<b>798.786,28</b>	

## 4. sonstige Verbindlichkeiten

27940 ZV Verr. Kro. (LNK)	0,00	145,35
31000 Krankenfürsorge d. Evang. Kirche	7.072,15	7.022,09
31200 Bezugsverrechnungskonto	0,00	28.282,54
31400 GKK Wien weltl. MIA	33.051,69	32.424,22
31500 GKK NÖ	32.935,47	31.029,04
31610 GKK Kärnten	40.839,82	39.311,77
31620 GKK Steiermark	38.317,39	38.058,64
31630 GKK Burgenland	25.755,67	25.937,08
31640 GKK Salzburg	20.102,67	19.584,34
31650 GKK Tirol	13.392,19	12.858,43
31660 Pensionsinstitut	57.316,62	54.780,14
31670 GKK Wien	52.771,86	51.695,50
31680 GKK Oberösterreich	53.245,96	48.258,14
31690 VEPPÖ	3.122,00	2.729,00
31700 Gewerkschaftsbeiträge	8,50	8,50
33010 Personalsammelkonto	11.004,76	5.010,01
33100 Haftrücklässe	2.565,87	2.565,87
34000 Verb. gg. verb. Unternehmen	204.069,68	0,00
34500 Verrechnungskonto SUP Bgld	736,02	0,00
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	317.621,85	307.570,99
35500 Verrechnungskonto U-Bahn-Steuer	262,80	264,96

35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer	76,21	64,65
36000 Verr. Kto. f. Lohn- u. Gehaltsexekution	2.848,90	1.386,97
36100 Verr. 1/2 Nettoabfertigungen	65.423,10	80.287,61
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	39.433,14	13.496,51
38000 Kautionen f. Immobilien	2.000,00	2.000,00
	<b>1.023.974,32</b>	<b>804.772,35</b>
<i>davon aus Steuern</i>		
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	317.621,85	307.570,99
35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer	76,21	64,65
	<b>317.698,06</b>	<b>307.635,64</b>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
31000 Krankenfürsorge d. Evang. Kirche	7.072,15	7.022,09
31400 GKK Wien weltl. MA	33.051,69	32.424,22
31500 GKK NÖ	32.935,47	31.029,04
31610 GKK Kärnten	40.839,82	39.311,77
31620 GKK Steiermark	38.317,39	38.058,64
31630 GKK Burgenland	25.755,67	25.937,08
31640 GKK Salzburg	20.102,67	19.584,34
31650 GKK Tirol	13.392,19	12.858,43
31660 Pensionsinstitut	57.316,62	54.780,14
31670 GKK Wien	52.771,86	51.695,50
31680 GKK Oberösterreich	53.245,96	48.258,14
	<b>374.801,49</b>	<b>360.959,39</b>
	<b>1,647.209,47</b>	<b>1,697.739,14</b>

#### D. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzung	2.609,86	56.556,83
39010 Zusch. a. öff. Hand Gem. Zentr. Leberberg	39.301,92	41.972,92
	<b>41.911,78</b>	<b>98.529,75</b>
Summe PASSIVA	<b>25,430.404,40</b>	<b>29,552.934,78</b>

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2007 bis 31. 12. 2007

	2007	2006
<b>1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU</b>		
40000 Kirchenbeiträge	20,940.391,60	20,310.635,81
40010 Kirchenbeiträge Vorjahr	0,00	- 2.421,01
40020 Kirchenbeiträge Ruhestandsg. u. Ange.	1.662,44	0,00
40030 Kirchenbeiträge Geistl. a. Bayern	41.666,67	41.666,67
40040 Kirchenbeitragsanteile	- 1.022.132,22	- 989.275,10
40050 Kirchenbeitragsseinhebegebühren	- 5.890.339,13	- 5.752.007,05
40060 Nachtrag Einhebegeb. KB Vorjahr	- 2.783,62	- 16.861,06
40070 KB-Ausgleichszahlungen	- 87.615,95	- 84.067,80
41000 RU Bezüge	2,825.257,00	2,746.129,61
41010 RU Dienstgeberbeiträge	998.126,79	949.419,90
41020 RU Honorarrückzahlungen	- 46.245,41	- 12.266,99
41040 RU Zusatzvergütungen	- 171.020,06	- 162.681,78
41050 RU Reisespesen	0,00	79,26
	<b>17,586.968,11</b>	<b>17,028.350,46</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen		
45200 Erlöse a. d. Verkauf v. Anlagen	6.500,00	40,00
b) Zuschüsse und Subventionen		
42000 Bundeszuschuss	2,688.022,69	2,568.376,76
42200 Publizistikförderung	5.096,50	4.471,90
42300 Diverse Zuschüsse u. Förderungen	20.637,06	1.500,00
42500 Subvent. d. Kirche A. B. an PS + BS	62.053,17	84.617,35
	<b>2,775.809,42</b>	<b>2,658.966,01</b>
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
45600 Erträge a. d. Auflösung v. RST	0,00	540,00
d) übrige		
43000 KD Einnahmen	41.441,14	40.127,90
43700 Erlöse a. d. Verk. v. Werbemat.	5.908,50	8.697,16
44000 Kostenersatz Kirche H. B.	13.044,34	13.570,63
46200 Versicherungsersätze	19.572,16	14.937,52
46300 Sonstige Aufwandsersätze	28.328,10	29.058,19
46400 Aufwandsersätze Betreuungen	59.135,60	32.887,40
46450 Weiterverr. Personalleistungen	566.730,44	0,00
46800 Zahlungsdifferenzen	0,84	1,54
48000 Mieteinnahmen 20%	98.267,87	158.483,66
48100 Mieteinnahmen 10%	27.506,04	23.499,81
48200 Mieteinnahmen 0%	10.397,88	0,00
48300 Sonstige Erträge Leberberg	46.881,23	35.474,97
48400 Erst. f. sonst. Steuern Vorjahre	0,00	77.970,00
48500 Kollekte Ökumene	9.685,00	4.880,00
49000 Spenden	90,00	2.445,00
	<b>926.989,14</b>	<b>442.033,78</b>
	<b>3,709.298,56</b>	<b>3,101.579,79</b>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Löhne		
60000 Löhne	66.710,05	34.801,98
60500 Sonderzahlungen Arbeiter	11.168,79	5.742,82
60600 Nicht konsumierte Urlaube Arb.	3.187,18	- 1.128,73
	<b>81.066,02</b>	<b>39.416,07</b>
b) Gehälter		
61000 Gehälter geistliche DN	8,755.385,83	8,319.051,97
61100 Sonderzahlungen geistliche DN	1,498.247,93	1,435.912,96
61200 Funktionszulagen	123.020,00	116.545,36
61300 Fahrtkostenzuschüsse Lehrvikare	0,00	941,78
62000 Gehälter weltliche DN	869.083,79	742.123,84
62100 Sonderzahlungen weltliche DN	145.371,93	124.399,34
62500 Nicht konsumierte Urlaube Ang.	655,34	4.322,01
63000 Gehaltsref. (JW, Anstaltens., Sonst.)	615.653,63	600.038,77
63500 Gehaltsref. Projektpfarrst., usw.	- 156.859,51	- 181.178,69
67050 Unterbringungszuschüsse	13.002,00	15.346,88
67100 Zukunftssicherung Dienstnehmer	- 1.200,00	0,00
	<b>11,862.360,94</b>	<b>11,177.504,22</b>



	2007	2006
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
64000 Abfertigungsaufwand Arbeiter	25.164,80	0,00
64100 Gesetzl. Abfertigung geistl. DN	186.913,04	233.169,27
64150 Freiwill. Abfertigung geistl. DN	4.045,62	0,00
64300 Abfertigungsaufwand weltl. DN	2.307,48	69.417,79
64400 Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung	293.322,07	250.632,92
	<hr/>	<hr/>
	511.753,01	553.219,98
d) Aufwendungen für Altersversorgung		
64500 Auszahlung Pensionen geistl. DN	5.054.496,92	5.064.715,10
64510 ASVG Pensionen vor Einkauf	404.835,11	418.815,28
64520 ASVG Pflegegeld	129.105,31	119.745,97
64650 Auszahlung Zusatzpensionen	232.279,40	201.754,92
64700 Pensionsinstitut	656.340,90	614.749,63
64710 Nachkauf von ASVG-Zeiten	1.615,20	1.615,20
64720 Sonstige Pensionsbeiträge	15.496,80	15.496,80
64800 Zuweisung/Auflösung Pensionsrückst.	5.394.203,55	1.451.148,82
64810 Pensionen aus dem ASVG	- 3.591.000,84	- 3.476.960,63
64820 Zuschuss EKD f. Pensionen Siebenb. Pf	- 53.000,00	- 53.000,00
64830 Pensionen aus Deutschland	- 91.638,33	- 89.884,12
64840 Pensionsinstitut Eigenanteil	- 6.169,46	- 3.429,34
	<hr/>	<hr/>
	8.146.564,56	4.264.767,63
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	16.192,23	8.026,85
65010 Gesetzl. Sozialaufwand geistl. DN	2.072.833,04	1.964.169,07
65020 Gesetzl. Sozialaufwand weltl. DN	209.925,00	178.744,64
65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	3.365,08	1.824,48
65040 Dienstgeberbeitrag geistl. DN	455.917,79	436.921,40
65050 Dienstgeberbeitrag weltl. DN	43.259,82	37.110,57
65060 Kommunalsteuer	1.110,15	0,00
65070 U-Bahn-Steuer	2.786,40	2.398,32
65100 Mitarbeitervorsorge Arbeiter	690,98	313,26
65110 Mitarbeitervorsorge geistl. DN	19.760,44	14.568,05
65120 Mitarbeitervorsorge weltl. DN	6.805,85	4.298,92
	<hr/>	<hr/>
	2.832.646,78	2.648.375,56
f) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufwendungen	15.442,70	14.418,53
67010 Zusatzkrankenfürsorge	197.241,18	194.064,39
67020 Supervision	10.900,88	13.750,87
67040 Dienstwohnungen	36.101,74	33.455,06
	<hr/>	<hr/>
	259.686,50	255.688,85
	<hr/>	<hr/>
	<b>23.694.077,81</b>	<b>18.938.972,31</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	39.244,13	16.944,26
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund	44.886,44	44.879,68
70200 Abschreibung Grundstück. a. eig. Grund	316,74	316,74
70300 Abschreibung Technische Anlagen	10.404,86	10.404,86
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwhg. Einr.	23.971,01	23.530,69
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	12.853,37	12.084,31
70600 Abschreibung PKW	5.177,73	5.177,84
70700 Abschreibung GWG	7.900,45	8.194,77
	<hr/>	<hr/>
	<b>144.754,73</b>	<b>121.533,15</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS		
71030 Instandhaltung Evang. Zentrum	16.553,55	9.215,84
71040 Betriebskosten Evang. Zentrum	25.504,07	24.915,27
71050 Energiekosten Evang. Zentrum	26.784,42	29.924,06
72000 Gebühren und Abgaben	265,44	5.059,56
72100 Instandhaltung v. Büromasch. u. EDV	375,68	124,10
72200 Instandhaltung Einrichtungen	348,14	1.044,97
72900 Kosten Partnerschaft Ghana	6.059,59	0,00
73200 Aufwand für Paket- u. Botendienste	3.982,37	2.205,18
73600 Postgebühren	16.655,27	16.963,78
73700 Telefongebühren	17.382,50	14.905,14

	2007	2006
73750 Internetgebühren	5.707,69	3.809,30
73800 Wartungsverträge Allgemein	12.405,65	8.875,29
73850 Wartungsverträge EDV	12.339,90	22.837,63
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	9.237,33	5.622,66
76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	11.553,88	16.188,08
76300 EDV-Bedarf	1.638,89	1.227,31
76400 EDV-Software Änderungen/Erweit.	4.682,10	29,00
76900 Spenden u. Trinkgelder	1.429,56	946,10
77400 Spesen d. Geldverkehrs	6.786,63	7.255,49
	<hr/>	<hr/>
	179.692,66	171.148,76
<b>kirchliche Liegenschaften</b>		
71000 Instandhaltung Kirchl. Liegenschaft.	14.198,45	22.640,00
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	25.155,93	28.002,81
71051 Heizung	698,92	0,00
71052 Strom	691,71	153,66
71900 Sonstige Steuern	201,43	0,00
	<hr/>	<hr/>
	40.946,44	50.796,47
<b>kirchliche Druckwerke</b>		
76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	9.140,16	14.612,80
76200 Aufwand f. kirchl. Druckerzeugnisse	51.141,71	81.031,11
	<hr/>	<hr/>
	60.281,87	95.643,91
<b>Synode, Generalsynode und Sitzungen</b>		
76500 Aufwand f. Sitzungen	36.152,93	31.219,08
<b>sonstige Ausgaben</b>		
71020 Leasingrate Gemeindezentr. Leberberg	114.327,95	102.357,89
74000 Aufwand f. Werbematerial	2.030,00	12.088,74
76510 Aufwand f. Repräsentationen	11.435,67	1.429,79
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	14.827,35	17.429,26
76550 Inserate, Kundmachungen	0,00	4.407,74
76800 Unterstützungsbeiträge	30.534,98	42.322,95
77200 Mitgliedsbeiträge	22.692,64	22.815,73
77300 Beiträge an Berufsvertretungen	1.229,80	1.539,07
77800 Abschreibungen v. Forderungen	0,00	5.169,93
	<hr/>	<hr/>
	197.078,39	209.561,10
<b>Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen</b>		
72300 Berufskleidung-Talare	928,25	612,52
77100 Übersiedlungen	11.705,55	12.559,05
78150 Urlaubsseelsorge A. u. H. B.	5.000,00	10.000,00
78160 Krankenhausseelsorge	3.593,48	2.451,74
78170 Notfallseelsorge	6.567,35	6.932,00
78375 Kirchenmusik im Hörfunk – Amt f. HF+FS	0,00	2.400,00
	<hr/>	<hr/>
	27.794,63	34.955,31
<b>Zuschüsse</b>		
78000 Versorgungs- u. Unterstützungsverein	0,00	85.000,00
78020 Stipendien Theologiegaststudenten	17.923,20	24.489,60
78045 Sonstige Zuschüsse	3.720,00	6.000,00
78080 Religionsunterrichtsfonds A. u. H. B.	65.000,00	79.000,00
78100 ARGE Evang. Bildungswerke	53.800,00	54.150,00
78130 Evang. Akademie – Thinktank	0,00	8.000,00
78190 Sondersozialfonds	6.050,00	3.725,00
78200 Evang. Flüchtlingsdienst	120.000,00	139.000,00
78210 Österreichische Bibelgesellschaft	25.000,00	0,00
78220 Werk f. Evangelisation u. Gemeindeau.	75.600,00	74.000,00
78230 Spiritualität in Österr.	3.667,10	518,36
78235 Musik am 12ten	686,86	4.750,00
78240 Dispositionsfonds Bischof	0,00	17.000,00
78245 Wege u. Ziele evang. Schulen A. u. H. B.	0,00	12.350,00
78250 Disposition OKR	3.786,42	5.000,00
78255 Disposition OKR A. u. H. B.	0,00	4.750,00
78260 Amt f. Hörfunk u. Fernsehen	118.465,18	114.000,20
78270 Evang. Presseamt	138.145,03	145.371,73
78275 Öffentlichkeitsarbeit	48.082,84	57.709,06
78330 Evang. Militärseelsorge	10.997,56	10.924,93
78340 Seelsorge f. Menschen m. Behinderung	1.000,00	4.750,00
78350 Evang. Künstler-, Zirkus- u. Schaust.	0,00	665,00
78355 Gleichstellungskommission d. EKÖ	4.228,20	5.700,00
78370 Amt f. Kirchenmusik	55.269,66	8.550,35
78380 Evang. Frauenarbeit	158.435,00	146.900,00
78390 Evang. Jugend Österreich	137.275,00	133.000,00

	2007	2006
78420 Diakonie Österreich	57.000,00	57.000,00
78430 Diakonischer Einsatz	20.900,00	20.900,00
78435 Diakonie Auslandshilfe	12.350,00	12.350,00
78440 Evang. Arbeitskreis (EAWM)	50.350,00	52.250,00
78450 Evang. Entwicklungsz. (EAEZ)	12.350,00	12.350,00
78460 Ökumenischer Rat der Kirchen Genf	10.000,00	12.022,00
78480 Reformationsempfang	10.000,00	10.450,00
	<hr/>	<hr/>
	1,220.082,05	1,322.626,23
<b>Bildungsaufwendungen</b>		
77700 Aus- und Fortbildung	11.337,20	9.890,98
77750 Eigenveranstaltg. Aus- u. Fortbildung	20.056,99	13.199,75
78010 Predigerseminar u. Pastoralkolleg	62.053,17	67.617,35
78030 Lektorenausbildung	13.825,86	15.717,24
78040 Pfarrertagung	11.095,20	10.563,64
78090 Evang. Schulwerk Oberschützen	18.000,00	18.000,00
78095 Evang. Schulwerk Wien	45.000,00	18.000,00
78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge	20.000,00	20.000,00
78290 W.-Dantöne-Stiftung	19.000,00	19.000,00
78300 Pädagogische Hochschule (ERPA+ERPI)	68.963,74	31.736,04
78310 Das Wort	10.000,00	60.324,57
78320 Bibliothek	10.000,00	10.269,50
78400 Evang. Hochschulgemeinde	282.594,00	150.885,00
	<hr/>	<hr/>
	591.926,16	445.204,07
<b>Reise- und Fahrtaufwand</b>		
73000 Reise- und Fahrtspesen	110.765,01	97.437,95
73100 Administrationen Reisekosten	9.387,88	7.009,92
73500 PKW-Betriebsaufwand	20.985,98	14.349,41
	<hr/>	<hr/>
	141.138,87	118.797,28
<b>Rechts- und Beratungsaufwand</b>		
77000 Rechts- u. sonstige Beratung	12.573,56	10.440,00
77010 Bauanwalt	0,00	9.812,00
77020 Steuerberatung u. Prüfung	15.114,00	18.720,00
77030 Honorare	64.590,80	68.072,88
77040 Honorare EU	4.953,24	3.064,49
77500 Rechts- u. Beratungskosten	5.280,00	650,00
	<hr/>	<hr/>
	102.511,60	110.759,37
<b>diverse betriebliche Aufwendungen</b>		
77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter	647,59	0,49
	<hr/>	<hr/>
	<b>2,598.253,19</b>	<b>2,590.712,07</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>- 5,140.819,06</b>	<b>- 1,521.287,28</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>		
80100 Tilgung Wertpapiere	186.000,00	1,090.000,00
80700 Wertpapiererträge	10.935,20	194.834,64
81000 Wertpapierzinsen Pensionsfonds	38,40	56.489,74
81100 Zinsenerträge a. Darlehen	13.891,23	0,00
	<hr/>	<hr/>
	<b>210.864,83</b>	<b>1,341.324,38</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	665,19	690,03
80600 Zinserträge aus Bankguthaben	195.662,24	120.970,61
81400 Zinsenerträge a. Darlehen LNK	16.737,12	15.653,89
	<hr/>	<hr/>
	<b>213.064,55</b>	<b>137.314,53</b>
<b>9. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>		
81700 Buchwert abgeg. Finanzanlagen	<b>179.139,40</b>	<b>1,159.760,00</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>		
81700 Buchwert abgeg. Finanzanlagen	179.139,40	1,159.760,00
<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
82000 Zinsaufwand für Bankkredite	<b>1.240,43</b>	<b>25,03</b>
<b>11. Zwischensumme aus Z. 7 bis 10 (Finanzerfolg)</b>	<b>243.549,55</b>	<b>318.853,88</b>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>- 4,897.269,51</b>	<b>- 1,202.433,40</b>
<b>13. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

	2007	2006
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	<b>32.425,71</b>	<b>25.576,55</b>
15. Jahresfehlbetrag	- 4,929.695,22	- 1,228.009,95
16. Auflösung von Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
88300 Zuw./Aufl. Rückl. Darlehensfonds LNK	- 10.441,71	900,07
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ	0,00	124.066,00
18. Jahresverlust	<b>- 4,940.136,93</b>	<b>- 1,351.175,88</b>

### Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. B. in Österreich**  
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung und einer Aussage, ob der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei einer Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, und eine Aussage getroffen werden kann, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2007 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 9. Mai 2008

HÜBNER & HÜBNER  
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung  
Gesellschaft m. b. H.

Mag. Andreas RÖTHLIN  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

MMag. Roland TEUFEL  
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Mag. Gerhard Posch

## Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

142. Zl. HB 01; 2158/2008 vom 1. Juli 2008

### Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2007

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 AB1-G wird der Jahresabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2007 verlautbart:

#### Vermögensrechnung per 31. Dezember 2007

Aktiva:	€
A. Inventar . . . . .	0,07
B. Geldvermögen . . . . .	2.516.498,91
C. Forderungsvermögen . . . . .	83.879,53
D. Rechnungsabgrenzungsposten . . . . .	7.040,31
	<b>2.607.418,82</b>

Passiva:	€
A. Eigenvermögen . . . . .	154.787,88
B. Rücklagen . . . . .	158.039,31
C. Rückstellungen . . . . .	2.229.501,64
D. Verbindlichkeiten . . . . .	43.384,10
E. Rechnungsabgrenzungsposten . . . . .	21.705,89
	<b>2.607.418,82</b>

### Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2007

Aufwendungen:	€
I. Personalaufwand . . . . .	941.545,38
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen . . . . .	10.000,—
III. Kosten der Kirchenleitung . . . . .	21.001,67
IV. Kosten der Kirchenkanzlei . . . . .	27.952,07
V. Anteilige Kosten Kirche A. B. und H. B. . . . .	70.198,34
VI. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften . . . . .	29.611,—
VII. Diverse Kosten . . . . .	78.014,49
VIII. Gebarungszugang . . . . .	3.610,76
	<b>1.181.933,71</b>

Erträge:	€	€
I. Gemeindequoten . . . . .	510.984,—	
II. Bundeszuschuss . . . . .	146.873,28	
III. Entnahme aus Pensionsfonds . . . . .	150.000,—	
IV. Zinserträge . . . . .	18.410,17	
V. Sonstige Einnahmen		
1. Erstattung PVA . . . . .	174.811,49	
2. ASVG Krankenkasse-Beiträge . . . . .	8.132,66	182.944,15
VI. Vergütung für den Religionsunterricht . . . . .	147.731,81	
VII. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften . . . . .	24.990,30	
	<b>1.181.933,71</b>	

Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

Pfarrer  
Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## Kirchliche Mitteilungen

### RUHESTAND

Mit 31. August 2008 tritt

**Seniorin Pfarrerin Mag. Fridrun Weinmann**

in den Ruhestand.

Fridrun Weinmann wurde am 11. Mai 1943 in Wien als Kind von Ferdinand Weinmann und Klara (geb. Murschenhofer) geboren.

Sie wurde in St. Pölten getauft und konfirmiert und fand dort auch Anschluss an das Leben der Evangelischen Pfarrgemeinde. Dies geschah nicht zuletzt durch ihr engagiertes Eintreten für evangelische Anliegen bereits als Schülerin bei den „Englischen Fräulein“ in St. Pölten, wo sie im Jahr 1961 die Matura ablegte.

Im selben Jahr begann ihr Theologiestudium, das sie auch zu Auslandsaufenthalten in Bossey und zu verschiedenen Praktika in England führte. Diese ökumenische und internationale Erfahrung ist ihr im späteren Berufsleben sehr zu gute gekommen.

Im Jahr 1966 absolvierte sie das Examen pro candidatura und begann 1967 ihr Lehrvikariat in Innsbruck.

Nachdem sie im Jahr 1968 das Examen pro ministerio abgelegt hatte wurde sie am 26. Jänner 1969 durch Superintendent Emil Sturm unter Assistenz von Rektor Herwig Karzel und Pfarrer Paul Jung in St. Pölten ordiniert.

Bereits nach ihrer Konfirmation war sie in der evangelischen Jugendarbeit ihrer Heimatgemeinde St. Pölten tätig.

Im Jahr 1969 trat sie ihren Dienst als Pfarrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinden Wien-Donaustadt an, wo sie schwerpunktmäßig neben der Betreuung der Predigtstationen auch im Religionsunterricht, in der Seelsorge und in der Jugendarbeit tätig war.

Im Jahr 1973 wurde Fridrun Weinmann Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost.

Ihre Amtseinführung war auch Gegenstand der Berichterstattung des österreichischen Fernsehens („Österreich-Bild“), das spiegelt die Tatsache wieder, dass sie gerade in Tirol als evangelische Pfarrerin eine „Pionierrolle“ übernommen hat. Mit dieser Bezeichnung hat ihr Bischof Knall anlässlich ihres 50. Geburtstages gratuliert und sie selbst hat ihre Tätigkeit als „Pionierin im Pfarramt“ (Glaube und Heimat 2005) bezeichnet.

Fridrun Weinmann war Administratorin in Kitzbühel und seit November 1995 Seniorin mit der Zuständigkeit für das Bundesland Tirol innerhalb der Superintendentenz Salzburg-Tirol.

Seit 1994 war sie auch in Synode und Generalsynode tätig und übernahm Aufgaben in diversen Ausschüssen, unter denen besonders ihre Vorsitztätigkeit im Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik zu erwähnen ist.

Fridrun Weinmann hat viele Jahre hindurch (seit 1984) an den Vorbereitungsseminaren für die Bibelwochen der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste, welche zuerst in Berlin (Ost) stattgefunden haben, teilgenommen. Sie war auch gerne bereit, ihre Kirche bei der Tagung des „Europäischen Arbeitskreises für Landfragen“ der KEK zu vertreten. Seniorin Weinmann hat eine Fülle von übergemeindlichen Aufgaben wahrgenommen, unter anderem die

Mitwirkung im Disziplinaroberserat, die Tätigkeit einer Betreuungspfarrerin, Aufgaben im Rahmen der Evangelischen Frauenarbeit, dem Weltgebetstag der Frauen, der Ökumene auf Gemeinde- und Superintendentialebene und der Anstaltsseelsorge.

Sie blickt auf ein langjähriges und reich gefülltes Berufsleben als Pfarrerin der Evangelischen Kirche, als „ministra verbi divini“ zurück.

Im Namen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich spricht ihr der Evangelische Oberkirchenrat dafür ein herzliches Dankeschön aus und erbittet für sie einen guten Übergang in den Ruhestand und Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1217; 2335/2008 vom 16. Juli 2008.)

### RUHESTAND

Mit 31. August 2008 tritt

**Pfarrerin Mag. Ingrid Staudt**

in den Ruhestand.

Ingrid Staudt, geb. Kellner, wurde am 9. August 1944 in Bratislava als drittes Kind von Koloman Kellner und Hedwig (geb. Hajek) geboren. 1945 musste die Familie die slowakische Heimat verlassen und fand Aufnahme in der Wartburg-Siedlung in Wien-Lainz.

Ingrid Staudt besuchte die Volks- und Mittelschule in Wien. Sie wurde — wie selbst bekundet — insbesondere durch den Religionsunterricht bei Prof. Dr. Elisabeth Strehblow nachhaltig beeinflusst. Nach der Matura (mit Auszeichnung) begann sie 1962 mit dem Theologiestudium in Wien und für ein Jahr auch in Basel. Im Jahr 1966 legte sie das Examen pro candidatura ab und wurde in das Ausbildungsdienstverhältnis aufgenommen. Sie begann ihre Tätigkeit noch in einer Zeit, in der auch in Evangelischen Gemeinden die Akzeptanz von weiblichen Amtsträgerinnen noch nicht immer gegeben war. Hier hatte sie sich mit Geschick, Menschlichkeit und Beständigkeit auch gegen manches Vorurteil durchzusetzen.

Als Lehrvikarin arbeitete sie 1967 bis 1968 in Radenthein und Wien-Hietzing.

Seit 1. September 1968 war Ingrid Staudt als Universitätsassistentin am Institut für praktische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien bei Univ.-Prof. Dr. Fritz Zerbst tätig.

1969 legte sie die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und erwarb damit gemäß den damaligen rechtlichen Bestimmungen die Fähigkeit zum Amt einer evangelischen Pfarrvikarin und einer evangelischen Religionslehrerin an allen Schulen.

Am 6. Juli 1969 wurde Ingrid Staudt in der Lutherischen Stadtkirche in Wien durch Superintendent Georg Traar unter Assistenz von Prof. Dr. Elisabeth Strehblow und Pfarrer Dr. Erwin Schneider zum geistlichen Amt ordiniert.

Sie hat sich seit ihrer engagierten Tätigkeit in der Evangelischen Jugendarbeit auch stets fortgebildet, hervorzuheben ist ihre Ausbildung zur Mediatorin, die sie im Jahr 2002 abgeschlossen hat.

Nach ihrer Eheschließung mit Vikar Helmut Staudt im Jahr 1969 erfolgte die Übersiedlung nach Deutschland. Anfang 1970 ging sie mit ihrem Mann im Auftrag von „Dienste in Übersee“ nach Tansania und unterrichtete in Dodoma am „Christian Council Conference and Training Center“ auf Englisch und Kisuaheli.

Zwischen 1971 und 1977 kamen ihre vier Söhne zur Welt.

Neben verschiedenen Tätigkeiten, unter anderem in der Telefonseelsorge in Karlsruhe und beim Umweltbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, suchte sie im Jahr 2003 um Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich an. So wurde Mag. Ingrid Staudt Pfarrerin auf der 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weiz und hat dieses Amt vom 1. September 2003 bis zu ihrem Übertritt in den Ruhestand mit großem Einsatz und viel Erfahrung wahrgenommen.

Die Gemeinde bestätigte ihre Zufriedenheit mit der Tätigkeit von Pfarrerin Mag. Staudt durch die Zustimmung zur Verlängerung ihrer Zuteilung und durch die Dankbarkeit, mit der ihr Dienst aufgenommen wurde. Dabei wird von den Mitgliedern der Gemeinde immer wieder die Herzlichkeit und Hilfsbereitschaft von Pfarrerin Staudt hervorgehoben. Diesem Dank schließt sich auch der Evangelische Oberkirchenrat von Herzen an.

Pfarrerin Mag. Ingrid Staudt hat mitgeholfen, dass die halbe Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weiz in den letzten Jahren in seelsorgerlich hochqualifizierter und pastoral verantwortungsvoller Weise betreut werden konnte.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrerin Mag. Ingrid Staudt für ihren Dienst für das Evangelium und wünscht ihr für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes reichen Segen.

(Zl. P 1202; 2334/2008 vom 16. Juli 2008.)

## RUHESTAND

Mit 31. August 2008 tritt

### **Pfarrer Mag. Bernd Dietrich Hof**

in den Ruhestand.

Bernd Dietrich Hof ist am 29. Dezember 1942 in Klagenfurt als Kind von Dr. Alois Johann Maria Hof und Margarete Maria Ida (geb. Bartling) geboren worden.

Er absolvierte die ersten Schuljahre in Klagenfurt, besuchte dann das Gymnasium in Wien und begann das Studium der Rechte im Jahr 1960. In der Studienzeit fand er Kontakt zur evangelischen Studentengemeinde und zum damaligen Studentenpfarrer Dr. Wilhelm Dantine, der großen Eindruck auf ihn machte. Durch Wilhelm Dantine ergriff ihn die lutherische Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade und ließ ihn den Glauben als befreiende Macht und die Gemeinde als eine frohe Gemeinschaft erleben. So wurde er ermutigt, sich den Dienst am Evangelium und den Beruf eines evangelischen Pfarrers zum Ziel zu setzen.

Er studierte Evangelische Theologie in Wien, Göttingen und Münster.

1966 legte er das Examen pro candidatura ab und nahm im selben Jahr eine Stelle als wissenschaftliche Hilfskraft (ab 1968 als Assistent) der Universität Bochum bei Prof. Dr. Walter Elliger am Institut für Neuere Kirchengeschichte an. Während dieser Zeit der wissenschaftlichen Tätigkeit begann Bernd Hof in der Westfälischen Landeskirche Gottesdienste zu halten und Religionsunterricht zu erteilen. So kam es, dass er von 1968 bis 1969 neben seiner Arbeit an der Universität im Auftrag der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Lehrvikar in der Gemeinde Recklinghausen-Altstadt tätig war. Bereits in den ersten Jahren wurde ihm bescheinigt, eine große Begabung für das Predigen und insbesondere den Unterricht, vor allem aber für die Gesprächsführung zu besitzen. Diese Begabungen zu fördern und weiter zu entwickeln hat ihm für seine spätere Tätigkeit sehr geholfen.

1967 heiratete Bernd Hof Hildegard Christel geb. Schwick. Dem Ehepaar wurden drei Kinder geboren (Karin, Gerhard und Martin).

1969 bis 1970 war er Senior Liebenwein in Innsbruck als Vikar zugeteilt, der bald erkannte, dass in Bernd Hof ein „wertvoller Diener an Gottes Wort“ gewonnen worden ist.

1970 legte Bernd Hof das Examen pro ministerio ab, am 21. Juni 1970 wurde er in der Christuskirche Innsbruck durch Superintendent Emil Sturm unter Assistenz von Senior Liebenwein und Pfarrer Gustav Adolf Priggen, seinem ersten Lehrpfarrer aus Recklinghausen, ordiniert.

Bernd Hof war ständig um Weiterbildung bemüht, dabei ragt besonders der Kurs in Klinischer Seelsorgeausbildung der Erzdiözese München und Freising heraus, den er 2002 abgeschlossen hat.

Als Pfarrer arbeitete Bernd Hof zunächst 1970 in der Gemeinde Innsbruck-Christuskirche, wo er 1976 zum amtsführenden Pfarrer bestellt wurde.

Schwerpunkte seiner Gemeindetätigkeit waren insbesondere die Predigt, aber auch die Jugendarbeit. Kontinuierlich hielt Bernd Hof Bibelkreise, Bibelseminare und Bibelabende und bemühte sich um ein gutes ökumenisches Miteinander.

1994 wechselte er die Pfarrstelle und bewarb sich um die frei gewordene Stelle in Zell am See, wo er bis 2001 tätig ist.

In diesem Jahr wurde Pfarrer Mag. Bernd Hof zum Anstaltenseelsorger der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck gewählt, ein Dienst, den er am 1. September 2001 angetreten hat.

Bernd Hof war Mitglied von Synode und Generalsynode, war tätig in der Urlaubs- und Militärseelsorge und engagierte sich in der Rundfunkarbeit sowie bei der Begleitung der Olympischen Spiele 1976 in Innsbruck.

Für seine reichhaltige und theologisch hochprofilerte Tätigkeit als Pfarrer der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sei ihm herzlich gedankt und für seine ambitionierten Zukunftspläne alles Gute und Gottes reicher Segen gewünscht.

(Zl. P 1296; 2338/2008 vom 16. Juli 2008.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i. R. Alfred GÜHRING**

geboren am 7. Juli 1935 in Stuttgart, am Samstag, dem 5. Juli 2008, im 73. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Alfred Gühring findet sich im Amtsblatt 1997 auf Seite 76 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1223; 2247/2008 vom 7. Juli 2008.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Thea GERHOLD**

geborene Denecke, geboren am 15. Dezember 1913 in Oschersleben, Deutschland, Witwe von Pfarrer Dr. Gerhard Gerhold, am Samstag, dem 28. Juni 2008, in Graz im 95. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 447; 2226/2008 vom 7. Juli 2008.)